

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/5081	Bergwesen, Geologie, Rohstoffe	UM	12.	17/5139	Staatliche Unternehmen und Beteiligungen	FM
2.	17/5125	Besoldung/Tarifrecht	FM	13.	18/28	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW
3.	17/4918	Richter/Justizwesen	JuM	14.	18/98	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4.	17/4831	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	15.	18/120	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	17/1718	Ausländer- und Asylrecht	JuM	16.	18/151	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	FM
6.	17/3274	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	18/163	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	17/4283	Ausländer- und Asylrecht	JuM	18.	17/3772	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	17/4947	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	SM	19.	17/4749	Steuersachen	FM
9.	17/5003	Verkehr	VM	20.	17/5122	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/5078	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM				
11.	17/5100	Schulwesen	SM				

1. Petition 17/5081 betr. Erdgasförderung in Deutschland

Gegenstand der Petition:

Die vom Deutschen Bundestag dem Landtag von Baden-Württemberg zugeleitete Petition fordert eine Erhöhung der Erdgasförderung in Deutschland durch die Industrie, einschließlich der Suche nach neuen Erdgasfeldern und der Erschließung noch nicht genutzter Felder. Der Petent möchte, dass die rechtlichen Bedingungen für die Erdgasförderung und -suche für eine begrenzte Zeit erleichtert werden, ohne dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Nachteil des Naturschutzes geändert werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Deutschland importiert derzeit etwa 95 % seines Erdgasbedarfs, während die eigene Produktion seit Jahren rückläufig ist und nur noch etwa 5 % des Bedarfs deckt. In Baden-Württemberg gibt es keine rechtlichen Hindernisse für die Erdgasförderung, und die Suche nach Erdgasfeldern kann entsprechend den Regularien beantragt und geprüft werden.

Laut dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie belaufen sich die geschätzten sicheren und wahrscheinlichen Erdgasreserven in Deutschland auf 35,6 Milliarden m³, wobei Niedersachsen etwa 99,5 % der Reserven aufweist. In Baden-Württemberg gibt es nur marginale Erdgasreserven, die in direkter Verbindung mit Erdöllagerstätten stehen.

Die Aufsuchung von Erdgasvorkommen obliegt marktwirtschaftlich agierenden Unternehmen. Nach sorgfältiger Prüfung der Petition und der vorliegenden Informationen kann festgestellt werden, dass keine Änderungen am rechtlichen Rahmen erforderlich sind, um die Forderungen des Petenten zu erfüllen. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen ermöglichen bereits die Suche nach Erdgasvorkommen und die Förderung von Erdgas in Baden-Württemberg.

Sollten Unternehmen Interesse an einer Erdgasförderung in Baden-Württemberg haben, stehen die gesetzlichen Regelungen zur Förderfreigabe zur Verfügung. Der Regelungsrahmen für die Erkundung und Förderung von Erdgasvorkommen schafft über den angemessenen Schutz anderweitiger Belange wie Schutz von Allgemeingütern wie etwa Boden und Grundwasser sowie Rechtsgüter Dritter wie Eigentum oder Gesundheit keine unverhältnismäßigen Hemmnisse für diese Aktivitäten. Ungenutzte Potenziale für Erleichterungen sind insofern nicht erkennbar.

Ergebnis:

Die Landesregierung Baden-Württemberg plant selbst keine Erkundungen von Erdgasvorkommen, sondern überlässt dies marktwirtschaftlich agierenden Unternehmen. Die Abwägung geeigneter Quellen für eine Förderung muss im Rahmen des energiepolitischen Dreiecks aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit getroffen werden.

Die noch im Boden befindlichen Reserven an fossilen Brennstoffen sollten im Sinne der Nachhaltigkeit dann erschlossen und verbraucht werden, wenn dies dem international vereinbarten Klimaschutzziel nicht widerspricht.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Forderungen des Petenten unter Berücksichtigung des Schutzes anderer Belange bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen erfüllt sind. Es bedarf keiner Änderungen am rechtlichen Rahmen, um die Erdgasförderung in Baden-Württemberg zu erleichtern. Die Landesregierung wird weiterhin die Entwicklung der Energiewirtschaft in Baden-Württemberg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der energiepolitischen Ziele unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bayer

2. Petition 17/5125 betr. Rückforderung von Anwärterbezügen

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt ein vollständiges, hilfsweises teilweises Absehen von der seitens des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) geltend gemachten Rückforderung von Anwärterbezügen in Höhe von brutto 25 557,04 Euro. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, sie sei seit dem 1. Oktober 2023 als Assistenzärztin im Fachbereich Gynäkologie und Geburtshilfe eines Krankenhauses in Baden-Württemberg tätig und erbringe dort Leistungen im Bereich der öffentlichen Gesundheitsversorgung. Die Rückforderung werde damit begründet, dass ihr Arbeitgeber nicht überwiegend in öffentlicher Trägerschaft stehe. Dies führe aus ihrer Sicht zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber Tätigkeiten in öffentlich getragenen Krankenhäusern. Zudem macht sie geltend, dass es in ihrer Wohn- und Arbeitsregion an entsprechenden Krankenhäusern fehle und ihr ein Arbeitsplatzwechsel auch aus familiären Gründen nicht zumutbar sei. Sie begehrt eine Überprüfung der Rückforderung unter Billigkeitsgesichtspunkten und eine entsprechende Ermessensentscheidung zugunsten eines (teilweisen) Verzehrs.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Die Petentin studierte vom 1. März 2013 bis 28. Februar 2016 als Regierungsinspektorin an einer baden-württembergischen Hochschule und bezog während dieser Zeit Anwärterbezüge unter den Auflagen des § 79 Absatz 4 Landesbesoldungsgesetz Ba-

den-Württemberg (LBesGBW) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (AnwAufIVO).

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 teilte die Petentin dem LBV ihre Absicht mit, nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes ein Medizinstudium aufzunehmen und ihre Bleibeverpflichtung im Anschluss an das Medizinstudium abzuleisten. Der Petentin wurde mit Schreiben vom 16. November 2015 ein bedingter Verzicht auf die Rückforderung der Anwärterbezüge in Aussicht gestellt, mit den Prämissen, dass sie das weitere Studium aufnimmt und abschließt sowie sich im Anschluss rechtzeitig, ernsthaft und in zumutbarem Umfang um eine Verwendung im öffentlichen Dienst bemüht, in diesen eintritt, nicht vor Ablauf von drei Jahren ausscheidet und bis dahin jeden Wohnsitzwechsel mitteilt. Die Petentin erklärte mit Schreiben vom 20. November 2015 ihr Einverständnis mit diesen Bedingungen und nahm das Medizinstudium am 1. April 2016 auf.

Die Petentin teilte dem LBV mit E-Mail vom 29. September 2023 mit, dass sie ab dem 1. Oktober 2023 eine Tätigkeit als Assistenzärztin an einer Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe aufnehmen werde, und erkundigte sich nach den hierfür vorzulegenden Nachweisen. Seit dem 1. Oktober 2023 ist sie als Ärztin im Fachbereich Gynäkologie und Geburtshilfe eines Krankenhauses in Baden-Württemberg tätig.

Das LBV hörte die Petentin mit Schreiben vom 10. Januar 2024 zu einer beabsichtigten Rückforderung von Anwärterbezügen an. Die maßgeblichen Auflagen sowie die Bleibeverpflichtung wurden darin nochmals erläutert und die Petentin aufgefordert, einen Nachweis über den Eintritt in den öffentlichen Dienst zu erbringen. Eine Stellungnahme der Petentin ging hierauf nicht ein.

Mit Bescheid vom 28. November 2024 verpflichtete das LBV die Petentin, wegen Nichterfüllung der Auflagen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 AnwAufIVO Anwärterbezüge in Höhe von 25 557,04 Euro zurückzuzahlen und setzte eine Zahlungsfrist bis zum 31. Dezember 2024.

Nachdem eine letztmalige Zahlungsaufforderung vom 28. Januar 2025 an der bekannten Adresse nicht zugestellt werden konnte, wurde dem LBV aufgrund einer Meldeportalabfrage vom 4. November 2025 bekannt, dass die Petentin verzogen ist, ohne dies dem LBV (entgegen der Vereinbarung vom 20. November 2015) mitzuteilen. Die Zahlungsaufforderung wurde daraufhin am 18. Februar 2026 unter Bezugnahme auf den Rückforderungsbescheid an die neu ermittelte Anschrift erneut versandt.

Mit Schreiben vom 3. März 2026 teilte die Petentin mit, dass ihr der Rückforderungsbescheid vom 28. November 2024 nicht zugegangen sei. Zugleich legte sie Nachweise zu ihrer aktuellen Tätigkeit als Assistenzärztin im Krankenhaus sowie zu weiteren Beschäftigungen vor und führte ergänzend zur Bedeutung des Krankenhauses für die regionale Gesund-

heitsversorgung aus. Sie wies insbesondere darauf hin, dass das Krankenhaus offiziell Lehrklinik eines Uniklinikums sei. Früher sei das Krankenhaus das Kreiskrankenhaus eines Landkreises gewesen. Das Krankenhaus sei das einzige Krankenhaus in ihrem Heimatkreis, das geburtshilfliche Leistungen anbiete, hierfür zudem eine Kinderklinik habe, zertifiziertes Brustzentrum sei und die volle Facharzt-Weiterbildungsermächtigung habe. Die Klinik sei damit ein wichtiges Standbein der kommunalen Daseinsvorsorge. Zum Träger des Krankenhauses sei eine Gesundheitsholding gGmbH gegründet worden, die von drei Gesellschaftern getragen werde, der B. gGmbH mit 51 %, dem Verband mit 29 % und dem Landkreis mit 20 %.

Das LBV teilte der Petentin mit Schreiben vom 12. März 2026 nach erneuter Prüfung mit, dass ihre Tätigkeit am Krankenhaus nicht als Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne der maßgeblichen besoldungsrechtlichen Vorschriften anerkannt werden könne. Die Rückforderung bleibe daher dem Grunde und der Höhe nach bestehen. Zugleich wurden der Petentin Zahlungserleichterungen in Form einer Ratenzahlung angeboten.

Mit Erklärung vom 4. April 2026 gab die Petentin Auskunft zu ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen und unterbreitete einen Ratenzahlungsvorschlag über eine 1. Rate in Höhe von 807,04 Euro und weiteren 33 Monatsraten in Höhe von jeweils 750,00 Euro.

b) Rechtliche Würdigung

Die Gewährung von Anwärterbezügen bei einem im Rahmen des Vorbereitungsdienstes absolvierten Studiums ist gemäß § 79 Absatz 4 LBesGBW an die Erfüllung bestimmter Auflagen, insbesondere an eine anschließende Verwendung im öffentlichen Dienst, geknüpft. Das Nähere, insbesondere Art, Umfang und Rechtsfolgen der Nichterfüllung, regelt die AnwAufIVO. Da die Petentin ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2017 begonnen hat, richten sich die Auflagen nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der AnwAufIVO.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 AnwAufIVO haben Anwärter die Auflage zu erfüllen, sich im Anschluss an den Vorbereitungsdienst rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang im öffentlichen Dienst um ein Beamtenverhältnis auf Probe zu bewerben oder ein entsprechendes Amt anzunehmen. Wird stattdessen ein weiteres Studium absolviert, mit dem Ziel die Befähigung einer anderen Laufbahn des gehobenen oder höheren Dienstes zu erlangen, haben die Anwärter nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 AnwAufIVO nach Beendigung des Studiums die Auflage zu erfüllen, sich rechtzeitig, ernsthaft und in einem zumutbaren Umfang im öffentlichen Dienst um ein Beamtenverhältnis auf Probe zu bewerben oder ein entsprechendes Amt anzunehmen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, hat dies grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Anwärterbezüge zur Folge, wobei dem Anwärter

monatlich ein Betrag von mindestens 400 Euro (§ 6 Absatz 1 AnwAufIVO) zu belassen ist.

Diese Regelung begründet sich daraus, dass der Dienstherr für Anwärter des gehobenen Dienstes, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes an einer verwaltungsinternen Hochschule studieren, in erheblichem Umfang öffentliche Mittel einsetzt. Er hat deshalb ein berechtigtes Interesse daran, dass sie ihre Ausbildung beenden und nach der Laufbahnprüfung für eine angemessene Zeit im öffentlichen Dienst verbleiben. Zudem werden sie im Vergleich mit anderen Studierenden, die während ihres Studiums keine Bezüge erhalten, privilegiert. Tritt der mit der Zahlung der Anwärterbezüge bezweckte Erfolg der Ableistung einer Mindestdienstzeit nicht ein, begründet dies einen entsprechenden Rückforderungsanspruch nach § 15 Absatz 2 Seite 1 LBesGBW in Verbindung mit § 812 Absatz 1 Seite 2, 2. Alternative BGB.

Die Petentin hat sich nach Abschluss ihres Studiums im gehobenen Verwaltungsdienst sowie nach Abschluss des Medizinstudiums nicht in einem zumutbaren Umfang um eine Verwendung im öffentlichen Dienst beworben bzw. eine entsprechende Tätigkeit nicht aufgenommen. Öffentlicher Dienst im Sinne der hier maßgeblichen Fassung der §§ 2 und 4 AnwAufIVO in Verbindung mit § 33 LBesGBW umfasst ausschließlich Tätigkeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, insbesondere beim Bund, bei den Ländern, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Bei dem Krankenhaus, handelt es sich – ungeachtet seiner Einbindung in die B-Gruppe sowie der Beteiligung öffentlicher und kirchlicher Träger – um eine Einrichtung in privatrechtlicher Organisationsform. Sowohl die Gesundheitsholding gGmbH als auch die Krankenhaus gGmbH sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung und damit juristische Personen des Privatrechts. An der Gesundheitsholding gGmbH sind die B. gGmbH mit 51 %, der Verband mit 29 % sowie der Landkreis mit 20 % beteiligt. Die Krankenhaus gGmbH steht wiederum zu 94,9 % im Eigentum der Gesundheitsholding gGmbH, während die B. gGmbH weitere 2,6 % und der Verband 2,5 % halten. Die gesellschaftsrechtliche Struktur zeigt damit, dass die Einrichtung maßgeblich von kirchlichen bzw. privatrechtlich organisierten Trägern geprägt wird; eine unmittelbare Trägerschaft durch einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn besteht nicht. Auch die Beteiligung des Landkreises in Höhe von 20 % auf Ebene der Holding führt zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Diese Beteiligung ist lediglich mittelbar und begründet weder eine öffentlich-rechtliche Organisationsform noch die Dienstherrnfähigkeit im Sinne des Landesbesoldungsrechts. Maßgeblich ist vielmehr, dass sowohl die Holding als auch die Betriebsgesellschaft in der Rechtsform der (g)GmbH organisiert sind und damit dem Privatrecht unterfallen. Gleiches gilt für die Beteiligung kirchlicher Träger, da auch diese keine Dienstherrn im Sinne des § 33 Absatz 1 LBesGBW sind. Die von ihr ausgeübte Tätigkeit als Assistenzärztin beim Krankenhaus erfolgt damit nicht

bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 33 Absatz 1 LBesGBW und erfüllt die im Rahmen der Anwärterbezüge auferlegte Verpflichtung zur Tätigkeit im öffentlichen Dienst nicht. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den endgültigen Verzicht auf die Rückforderung der Anwärterbezüge sind daher nicht erfüllt worden.

Es verbleibt bei der Rückzahlungsverpflichtung nach § 2 Absatz 1 AnwAufIVO. Die Rückforderung der Anwärterbezüge in Höhe von brutto 25 557,04 Euro erfolgte daher dem Grunde nach zu Recht. Der Petentin wurde zudem bereits eine angemessene Ratenzahlung angeboten. Darüber hinaus war ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf die Rückforderung auch aus Billigkeitsgründen nicht geboten. Die Petentin wird durch die Rückzahlungsverpflichtung nicht härter getroffen als ein durchschnittlich betroffener Anwärter. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine besonders schwerwiegende und langanhaltende finanzielle Notlage vor.

Mangels Nachweises des Zugangs bzw. der wirksamen Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids vom 28. November 2024 ist allerdings davon auszugehen, dass dieser bislang nicht bestandskräftig geworden ist. Eine wirksame Bekanntgabe im Sinne des §§ 41, 43 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) konnte insbesondere deshalb nicht erfolgen, da die Petentin zum Zeitpunkt der Versendung des Bescheids bereits unbekannt verzogen war und dem LBV eine geänderte Adressmeldung nicht vorlag, sodass eine Zustellung an die zuletzt bekannte Adresse nicht erfolgreich bewirkt werden konnte. Die erforderliche Bekanntgabe wird daher im Anschluss an das Petitionsverfahren vom LBV vorsorglich noch ordnungsgemäß nachgeholt werden. Soweit die Petentin anschließend Widerspruch gegen den Bescheid einlegt, wird ein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bayer

3. Petition 17/4918 betr. Verzugszinsen

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Erhebung von Verzugszinsen auf der Grundlage eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des Familiengerichts und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung der Rechtmäßigkeit. Ihm sei die Bankverbindung, auf welche die Hauptforderung zu überweisen sei, trotz mehrfacher Nachfrage vom Gericht nicht mitgeteilt worden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat vor dem Familiengericht ein Verfahren zur Bestimmung des Bezugsberechtigten des Kindergelds beantragt. Mit Beschluss vom 10. Oktober 2023 wurde über den Antrag durch die Rechtspflegerin entschieden. Gegen diese Entscheidung hat der Petent sofortige Beschwerde eingelegt. Am 29. Juli 2025 wurde die Beschwerde durch das Oberlandesgericht zurückgewiesen und die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Petenten auferlegt.

Mit Schriftsatz vom 31. Juli 2025 beantragte die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin aufgrund der getroffenen Kostengrundentscheidung die Festsetzung der in der 2. Instanz entstandenen außergerichtlichen Kosten. Hierüber wurde durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 26. September 2025 nach § 104 ZPO durch die hierfür zuständige Rechtspflegerin beim Gericht des ersten Rechtszuges, dem Familiengericht beim Amtsgericht entschieden. Die zu erstattenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht wurden auf 2 039,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basissatz gemäß § 247 BGB hieraus seit 31. Juli 2025 festgesetzt.

Die zuständige Rechtspflegerin beim Amtsgericht hat mit Schreiben vom 4. März 2026 zu dem Vorgang Stellung genommen.

Bei den durch Kostenfestsetzungsbeschluss vom 26. September 2025 festgesetzten Kosten, die in der 2. Instanz vor dem Oberlandesgericht entstanden seien, handele es sich um Kosten, die an die Antragsgegnerin zu entrichten seien. Der Kostenfestsetzungsbeschluss sei zunächst an den Verfahrensbevollmächtigten des Petenten zugestellt worden. Dieser teilte mit Schreiben vom 18. November 2025 mit, dass lediglich in der 2. Instanz eine anwaltliche Vertretung seitens der Kanzlei stattgefunden habe. Daraufhin sei der Kostenfestsetzungsbeschluss am 24. November 2025 direkt an den Petenten förmlich zugestellt worden.

Am 4. Dezember 2025 bat der Petent telefonisch um Auskunft, wohin er die Kosten zu bezahlen habe. Ihm wurde mitgeteilt, dass diese direkt an die Antragsgegnerin zu begleichen seien. Darüber hinaus erfolgte der Hinweis, dass seitens des Gerichts keine Zinsberechnung stattfinde.

Am 12. Dezember 2025 wurde die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin von der Rechtspflegerin des Amtsgerichts gebeten, dem Petenten die Bankverbindung der Mandantin mitzuteilen. Dieser Aufforderung kam die Verfahrensbevollmächtigte am 23. Januar 2026 nach. Dem Petenten seien am 27. Januar 2026 auch seitens des Gerichts nochmals die Bankverbindung sowie die Höhe der festgesetzten 2 039,80 € nebst Zinsen seit dem 31. Juli 2025 in Höhe von 61,67 €, mithin insgesamt 2 101,47 € mitgeteilt worden.

Das Kostenfestsetzungsverfahren eröffnet die Möglichkeit, die durch das Oberlandesgericht getroffene Kostengrundentscheidung betragsmäßig zu konkre-

tisieren. Somit beziffert der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 26. September 2025 die von dem Petenten an die Antragsgegnerin zu erstattenden Kosten. Der Beschluss wurde dem Petenten auch ordnungsgemäß förmlich zugestellt. Das gerichtliche Verfahren war damit abgeschlossen.

Eine Verpflichtung, die zur Zahlung erforderlichen Informationen, insbesondere die Ermittlung der Bankverbindung der Antragsgegnerin oder die Berechnung der Zinsen, einzuholen, besteht seitens des Gerichts nicht. Der Petent wurde von der Rechtspflegerin auf diese Tatsache hingewiesen. Trotzdem bat die Rechtspflegerin am 12. Dezember 2025 die Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin, dem Petenten die Bankverbindung mitzuteilen. Im Anschluss ging der gesamte außergerichtliche Schriftverkehr des Petenten und der Verfahrensbevollmächtigten an das Amtsgericht und wurde der Verfahrensakte hinzugefügt.

Aus Gefälligkeit, ohne dass eine Verpflichtung dazu bestand, teilte die Rechtspflegerin mit Schreiben vom 27. Januar 2026 die bereits von der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin an den Petenten übermittelte Bankverbindung mit. In diesem Schreiben war auch eine Ankündigung enthalten, dass eine gesonderte Mitteilung an den Petenten erfolgen würde, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Verzugszinsen zu entrichten seien. Diese Ankündigung wurde jedoch mit Schreiben vom 4. Februar 2026 an den Petenten korrigiert. Stattdessen wurde dem Petenten richtigerweise mitgeteilt, dass etwaige Verzugszinsen direkt mit der Antragsgegnerin beziehungsweise deren Verfahrensbevollmächtigten zu klären seien. Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der eine Verzinsung der außergerichtlichen Kosten vorsieht, hat der Petent keinen Rechtsbehelf eingelegt. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist im Beschluss erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eisenhut

4. Petition 17/4831 betr. Kompensationsverzeichnis

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erkundigt sich, ob seine bei mehreren Gemeinden und der unteren Naturschutzbehörde eines Landkreises eingeholten Informationen zur Eintragungspflicht in das Kompensationsverzeichnis korrekt sind und möchte wissen, ob nicht das Landratsamt als Aufsichtsbehörde einschreiten müsste, wenn eine Gemeinde ihren Eintragungsverpflichtungen in das Kompensationsverzeichnis nicht nachkommt. Zudem fordert der Petent, dass jeder strafrechtlich verfolgt wird, der Ausgleichsmaßnahme zugunsten von streng geschützten Arten zerstört oder Beihilfe dazu leistet.

II. Sachverhalt

Der Petent interessiert sich für eine Aufstellung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen, die seit dem Jahr 2000 in einer Stadt festgesetzt wurden. Von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises habe er dazu die Information erhalten, dass dieser Behörde keine vollständige Liste dieser Maßnahmen vorliege und er sich an die jeweilige Zulassungs- und Genehmigungsbehörde wenden müsse. Von der Stadt und weiteren Gemeinden wiederum habe der Petent die Auskunft erhalten, dass nur die Kompensationsmaßnahmen im Außenbereich im Kompensationsverzeichnis erfasst werden müssten und nicht die Maßnahmen des bauplanungsrechtlichen Ausgleichs.

Der Petent geht davon aus, dass die untere Naturschutzbehörde die Eintragungen im Kompensationsverzeichnis selbst vornimmt und fragt sich nun auf der Grundlage seiner bei verschiedenen Behörden eingeholten Informationen, welche Folgen eine unterlassene Eintragung im Kompensationsverzeichnis hat, wenn eine Gemeinde zur Eintragung verpflichtet ist, und ob die Kommunalaufsicht beim Landratsamt hier nicht einschreiten müsse, wenn eine Eintragung unterlassen wird und ob Gemeindeverwaltungen strafrechtlich haftbar gemacht werden können, wenn Ausgleichsmaßnahmen für streng geschützte Tierarten zerstört werden würden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Informationen, die der Petent von der unteren Naturschutzbehörde des A-Kreises sowie den angefragten Kommunen erhalten hat, sind korrekt.

Im Hinblick auf Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist zwischen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der städtebaulichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a Baugesetzbuch (BauGB) zu unterscheiden. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen zu erwarten sind, richtet sich die Kompensation nach den Vorschriften des BauGB.

Die Verantwortung für die Aufstellung der Bauleitpläne liegt nach § 1 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB bei den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Sie erfolgt durch die Gemeinde in eigener Verantwortung. Dementsprechend fällt auch die Überwachung der Umsetzung und Funktionsweise von Ausgleichsmaßnahmen in die Verantwortung der Gemeinden. Nach § 4c BauGB besteht seit der BauGB-Novelle 2017 ausdrücklich eine Überwachungspflicht der Gemeinden hinsichtlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen zum bauplanungsrechtlichen Ausgleich. Eine Pflicht zur Erfassung dieser bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis besteht erst seit dem Inkrafttreten der neuen Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) ab dem 1. Januar 2026 gemäß § 7 KompVzVO in dem

von § 18 Absatz 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) vorgegebenen Umfang.

Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe, die nach § 13 ff. BNatSchG auszugleichen sind, werden ebenso wie ihre Umsetzung in einem öffentlich einseharen Kompensationsverzeichnis dargestellt, das jedoch erst seit dem 1. April 2011 zu führen ist. Eine Eintragungspflicht in dieses Kompensationsverzeichnis bestand für Kommunen bis zum 1. Januar 2026 nur insoweit, als sie wie jeder andere Eingriffsverursacher zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung verpflichtet waren.

Es ist daher zutreffend, dass für die begehrten Daten ab dem Jahr 2000 kein landesweites Verzeichnis existiert, in dem Kompensationsmaßnahmen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erfassen gewesen wären. Soweit der unteren Naturschutzbehörde zu bestimmten Maßnahmen keine Unterlagen mehr vorliegen, muss sich der Petent an die jeweilige Zulassungs- oder Genehmigungsbehörde wenden bzw. mit Blick auf die bauplanungsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen an die jeweilige Gemeinde. Soweit die untere Naturschutzbehörde Unterlagen zu Kompensationsmaßnahmen im fraglichen Zeitraum vorliegen, wurden diese dem Petenten auch übersandt.

Eintragungspflichtige Stelle ist entgegen der Annahme des Petenten nicht die untere Naturschutzbehörde, sondern die jeweilige Zulassungs- und Genehmigungsbehörde bzw. ab dem 1. Januar 2026 die jeweilige Gemeinde für die Kompensationsmaßnahmen, die im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt worden sind. Dies war in der KompVzVO vom 17. Februar 2011 in § 2 Absatz 3 geregelt und ist in der KompVzVO vom 17. Juli 2025 in § 1 Absatz 3 geregelt.

Die Kompensationsverzeichnis-Verordnung sah bislang keine gesonderten Sanktionsmöglichkeiten für den Fall vor, dass eine eintragungspflichtige Stelle ihrer Pflicht zur Erfassung von Kompensationsmaßnahmen nicht nachgekommen ist. Auch die zum 1. Januar 2026 neu erlassene Verordnung sieht keine Sanktionsmöglichkeiten vor, da dies aus Sicht des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nicht zielführend wäre und der Akzeptanz des Kompensationsverzeichnisses erheblich schaden würde. Nach Kenntnisstand des Ministeriums werden – oftmals versehentlich – unterlassene Eintragungen im Kompensationsverzeichnis auf Hinweis der unteren Naturschutzbehörde nachgetragen. Nach Einschätzung des Umweltministeriums wird es dennoch schon aufgrund der Masse an eintragungspflichtigen Vorgängen vereinzelt Maßnahmen geben, deren Erfassung unterbleibt und auch nicht nachgeholt wird. Dies wird aber eher daran liegen, dass dies keinem Verantwortlichen auffällt, sodass Möglichkeiten der Sanktionierung nicht weiterhelfen würden, um das Verzeichnis zu vervollständigen. Auch ein mögliches Einschreiten der Kommunalaufsicht würde daher in den meisten Fällen nicht weiterhelfen.

Die Bußgeld- und Strafvorschriften des BNatSchG greifen im Übrigen auch in den Fällen, in denen in

Ausgleichsmaßnahmen zugunsten streng geschützter Arten eingegriffen wird. Amtsträgerinnen und Amtsträger sind hiervon nicht befreit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hauk

5. Petition 17/1718 betr. Aufenthaltstitel

Bei den Petenten handelt es sich um eine fünfköpfige Familie nordmazedonischer Staatsangehörigkeit.

Die Petenten begehren die Aussetzung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten sind Anfang August 2025 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 17/3274 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent, ein gambischer Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung einer Duldung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten am 26. Mai 2026 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeit vom 22. April 2026 bis zum 15. Dezember 2027 erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der befristeten Aufenthaltserlaubnis für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 17/4283 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 28-jährigen Palästinenser mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Er reiste erstmals Ende September 2023 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Anfang Oktober 2023 einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte im Hinblick auf einen EURODAC-Treffer über die erfolgte Gewährung internationalen Schutzes durch Griechenland seinen Asylantrag Ende Mai 2025 als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Der Petent wurde zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Griechenland angedroht. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Die Entscheidung des BAMF wurde Mitte Juni 2025 bestandskräftig. Die Abschiebungsandrohung nach Griechenland wurde vollziehbar.

Der Petent ist seither vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird im Bundesgebiet lediglich geduldet.

Eine Anbieten an die zuständigen Behörden in Griechenland wurde seitens des Regierungspräsidiums veranlasst.

Ende Juli 2025 stellte der Petent beim BAMF nach § 51 VwVfG einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Das BAMF lehnte diesen Antrag Ende August 2025 ab, da die hierfür erforderliche Änderung der Sachlage nicht gegeben war.

Gegen diese Entscheidung des BAMF wurde Anfang September 2025 Klage eingereicht. Diese ist noch anhängig.

Der Petent hat einen Personalausweis vorgelegt. Ein gültiger Reisepass liegt nicht vor.

Der Petent geht keiner Beschäftigung nach und bezieht seit Einreise in das Bundesgebiet Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Bundesgebiet ist der Petent strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Auszug aus dem Zentralregister des Bundesamtes für Justiz von September 2025 enthält eine Eintragung. Der Petent wurde im April 2024 wegen unerlaubter Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro verurteilt.

Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen der Ausländerbehörde nicht vor. Ein Sprachnachweis wurde ebenfalls nicht vorgelegt.

In der Petition wird vorgebracht, dass der Petent gerade dabei sei, sich „bestens zu integrieren“ und es ihm daher ermöglicht werden sollte, ein Bleiberecht im Bundesgebiet zu erhalten. Weiter sei es ihm unmöglich, sich in Griechenland eine Existenz aufzubauen. Dort herrschten schlechte Bedingungen, mehrere Menschenrechtsorganisationen hätten über die schlechte Lage für anerkannte Asylbewerber berichtet. Die Menschenrechte in diesem Fall sollen beachtet werden.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent, dessen Asylantrag aufgrund des bereits durch Griechenland gewährten internationalen Schutzes gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes (AsylG) durch das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestandskräftig als unzulässig abgelehnt worden ist, ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet lediglich aufgrund der eingereichten Petition geduldet.

Das mit der Petition geltend gemachte Bleiberecht besteht für den Petenten nicht.

Sonstige Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten bereits deshalb nicht in Betracht, da er keinerlei (sozialversicherungspflichtiger) Beschäftigung nachgeht. Im Übrigen ist er auch erst im September 2023 in das Bundesgebiet eingereist. Erteilungsvoraussetzung nach § 60d Absatz 1 AufenthG wäre aber eine Einreise bis zum 31. Dezember 2022, die der Petent nicht erfüllt.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde durch das BAMF nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG, mit dem eine Sekundärmigration innerhalb der Europäischen Union bekämpft und verhindert werden soll, als unzulässig abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent, der mit seiner Petition letztlich seine Sekundärmigration aus Griechenland nach Deutschland legalisieren möchte, verwirklicht jedoch derzeit keinen solchen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 16g AufenthG scheitert daran, dass der Petent weder eine qualifizierte Berufsausbildung noch eine Assistenz- oder Helferausbildung aufgenommen hat. Im Übrigen liegt mit dem Rückübernahmeersuchen

an Griechenland ein Ausschlussgrund nach § 16g Absatz 5 d) AufenthG vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Die in der Petition vor allem geltend gemachten zielstaatsbezogenen Aspekte sind einer dahingehenden Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt alleine dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG für einen vorübergehenden Aufenthalt ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Im Übrigen zielt seine Petition auch nicht auf einen lediglich vorübergehenden Aufenthalt ab.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 28 Jahren kein jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da er keine Erwerbstätigkeit ausübt und bereits die erforderlichen ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten nicht erfüllt. Weiter scheitert die Erteilung an den nicht nachgewiesenen hinreichenden mündlichen Deutschkenntnissen im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden. Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sog. faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration in diesem Sin-

ne nicht ersichtlich und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Dem Petenten wurde bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/4947 betr. Beschwerde über Behörden, Schwerbehindertenausweis u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der in Mexiko lebende Petent begehrt in der Hauptsache die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Zudem begehrt er unter anderem die Eingliederung des Außenministeriums in das Finanzministerium, die Eingliederung der Einwohnermeldeämter in die Finanzbehörden, regelmäßige Durchsuchungen aller Wohnungen in Deutschland für das Auffinden illegaler Ausländer, die Abschaffung von Behörden und die Stattgabe seines Ausbürgerungsantrags.

II. Sachverhalt

Der Petent stellte im Oktober 2024 beim Versorgungsamt X einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung nach § 152 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX). Dieser Antrag wurde an die Versorgungsverwaltung L. abgegeben, da der Petent seinen Wohnsitz in Mexiko hatte, jedoch im Bezirk L. beschäftigt war und sich zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zuständigkeit für im Ausland lebende Personen nach dem Bezirk des Arbeitgebers richtete.

Als der Petent sein Arbeitsverhältnis im Bezirk L. beendet hatte, hielt er sich zunächst in der Schweiz auf und hatte sich auch dort arbeitslos gemeldet. Nach Angaben des Petenten plante er jedoch voraussichtlich im September 2025 wieder nach Mexiko umzuziehen. Da sich die Zuständigkeit für im Ausland lebende Personen zwischenzeitlich nicht mehr nach dem Bezirk des Arbeitgebers, sondern nach dem Aufenthaltsland der betroffenen Person richtete, wurde der Antrag von der Versorgungsverwaltung L. wieder an das für Mexiko zuständige Versorgungsamt X abgegeben.

Am 21. August 2025 wurde bekannt, dass der Petent vermutlich weiterhin einen Wohnsitz in der Schweiz und zusätzlich einen Wohnsitz in Mexiko habe. Im Rahmen der weitergehenden Zuständigkeitsprüfung

zwischen dem Versorgungsamt X (für Mexiko) und Versorgungsamt Y (für Schweiz) hatte sich das Versorgungsamt Y entschieden, die Bearbeitung zu übernehmen, auch wenn die Zuständigkeit nicht abschließend geklärt wurde. Im Zuge dessen hatte das Versorgungsamt Y die Sachverhaltsaufklärung durchgeführt sowie die Beurteilung des Gesundheitszustandes durch den versorgungsärztlichen Dienst veranlasst, da der Petent ein berechtigtes Interesse an einer entsprechenden Feststellung geltend gemacht hat.

Nach Prüfung der eingeholten ärztlichen Befundberichte wurde ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt. Zeitgleich zum Bescheid vom 15. Dezember 2025 wurde dem Petenten eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt mit einem GdB von 80 ausgestellt, um gegenüber der Finanzbehörde einen steuerlichen Nachteilsausgleich geltend machen zu können. Ein Schwerbehindertenausweis wurde nicht ausgestellt, da keine Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt wurde.

Gegen den Bescheid des Versorgungsamts Y vom 15. Dezember 2025 wurde vom Petenten Widerspruch erhoben. Da dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, erließ das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Widerspruchsbefehl vom 4. Februar 2026. Hiergegen wurde vom Petenten keine Klage erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

Bei Vorliegen einer Behinderung stellt auf Antrag des behinderten Menschen die zuständige Behörde die Behinderung und den GdB zum Zeitpunkt der Antragstellung fest (§ 152 SGB IX).

Nach § 2 Absatz 2 SGB IX gelten Menschen als schwerbehindert, wenn ein GdB von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 SGB IX rechtmäßig im Inland haben.

Nur wenn ein rechtliches Interesse für einen Nachteilsausgleich geltend gemacht werden kann, sind Teile des Schwerbehindertenrechts auch auf im Ausland lebende Personen anwendbar. Dies wären zum Beispiel:

- Kündigungsschutz und Zusatzurlaub in einem dem deutschen Recht unterliegenden Arbeitsverhältnis im Ausland,
- Steuervergünstigungen durch die Inanspruchnahme von Pauschebeträgen bei Behinderung,
- Beantragung einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Da davon auszugehen ist, dass der Petent in Deutschland einkommenssteuerpflichtig ist und somit ein rechtliches Interesse für einen Nachteilsausgleich bestand, konnte dem Petenten eine Bescheinigung für das Finanzamt mit einem GdB von 80 ausgestellt werden.

Eine Schwerbehinderteneigenschaft wurde beim Petenten nicht festgestellt, da er nach § 2 Absatz 2

SGB IX keinen Wohnsitz, keinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig im Inland hat. Daher hat der Petent auch keinen Anspruch auf die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises.

Auch die vom Petenten vorgetragene Begründung, mit einem Schwerbehindertenausweis Behinderten-toiletten und Sitzplätze in öffentlichen Verkehrsmitteln in Deutschland, Europa und weltweit nutzen zu können, rechtfertigt noch keinen Anspruch nach § 2 Absatz 2 SGB IX auf einen Schwerbehindertenausweis. Zudem handelt es sich um einen deutschen Schwerbehindertenausweis und dieser ist nur in Deutschland gültig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/5003 betr. Verkehrswesen, Ordnungswidrigkeit

Der Petent wendet sich gegen die Durchführung eines Bußgeldverfahrens aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung und lehnt insbesondere die Zahlung der Geldbuße wegen angeblicher Altersarmut ab.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Verfahren liegt eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 14 km/h innerhalb einer geschlossenen Ortschaft in einem Fußgängerbereich/verkehrsberuhigten Bereich durch den Petenten zugrunde.

Nach Erhalt des Verwarnungsgeldangebotes über 50,00 Euro machte der Petent geltend, die Geschwindigkeitsüberschreitung sei nicht vorsätzlich erfolgt, die Beschilderung sei nicht eindeutig, die Höhe des Verwarnungsgeldes unverhältnismäßig und er nahezu mittellos. Zugleich beantragte er die Einstellung des Verfahrens. Nach Prüfung durch die zuständige Behörde wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine Einstellung wegen des nachgewiesenen und unbestrittenen Tatvorwurfs nicht in Betracht komme, die Beschilderung ordnungsgemäß sei und im Verwarnungsverfahren – anders als im Bußgeldverfahren bei entsprechenden Nachweisen – keine Ratenzahlung gewährt werden könne. Mit Schreiben vom 22. Oktober und 21. November 2025 wurde dem Petenten erneut angeboten, das Verfahren durch Zahlung des Verwarnungsgeldes abzuschließen.

Der Petent nahm dieses Angebot nicht an, sondern beantragte erneut die Einstellung des Verfahrens mit der Begründung, die Zahlung stelle angesichts seiner persönlichen Verhältnisse eine unbillige Härte dar. Nachweise für eine unbillige Härte oder Zahlungsunfähigkeit legte er nicht vor.

Daraufhin wurde am 1. Dezember 2025 ein Bußgeldbescheid erlassen, gegen den der Petent mit Fax vom 5. Dezember 2025 Einspruch einlegte. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Sanktion sei unverhältnismäßig und nach Rechtsberatung nicht rechtmäßig. Er habe ohne Vorsatz lediglich eine geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen. Auch sonstige Nachweise zur behaupteten Zahlungsunfähigkeit, etwa Einkommensnachweise, wurden nicht vorgelegt. Der Petent verwies lediglich auf Altersarmut und fehlende finanzielle Mittel.

Nach Prüfung des Einspruchs wurde dem Petenten mitgeteilt, dass Tatbestand und Rechtsfolgen aus Sicht der Verwaltungsbehörde nicht zu beanstanden seien und dem Einspruch nicht abgeholfen werden könne. Ihm wurde Gelegenheit zur Rücknahme des Einspruchs gegeben. Zudem wurde er darauf hingewiesen, dass bei Rücknahme ein Ratenzahlungsantrag an die zuständige Stadtkämmerei weitergeleitet werden könne. Eine Rücknahme des Einspruchs erfolgte nicht; vielmehr beantragte der Petent erneut die Einstellung des Verfahrens.

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde daher am 18. März 2026 gemäß § 69 OWiG zur weiteren Entscheidung an die Justiz abgegeben. Es ist beim Amtsgericht anhängig. Eine Abgabennachricht an den Petenten ist erfolgt.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 StVO, § 24 Absatz 1, 3 Nummer 5 StVG sowie Nummer 11.3.2 BKat dar.

Das dem Petenten mehrfach angebotene Verwarnungsgeld wurde nicht gezahlt. Aus Sicht der Bußgeldbehörde wurde das Bußgeldverfahren zu Recht durchgeführt; eine Einstellung kommt nicht in Betracht. Die behauptete Zahlungsunfähigkeit wurde nicht nachgewiesen.

Eine Entscheidung des Amtsgerichts liegt bislang nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/5078 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petentin begehrt die Abschaffung des Rundfunkbeitrags oder die Befreiung ihrer Person von der Beitragspflicht.

Zur Begründung führt die Petentin aus, dass es viele Beschwerden gegen den ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice gebe. Konkret in ihrem Fall sei nicht nachvollziehbar, dass sie Rundfunkbeitrag zahlen müsse, ihr Mitbewohner aber von der Beitragspflicht

befreit sei. Auch würden viele Wiederholungen gezeigt und sie habe nur Internetfernsehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a)

Eine Abschaffung des Rundfunkbeitrags ist nicht angezeigt.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist verfassungsrechtlich geschützt. Die Rundfunkfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dient der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Sie enthält die Verpflichtung des Staates, sicherzustellen, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen im Rundfunk in größtmöglicher Breite und Vollständigkeit Ausdruck findet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, das heißt dem Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatwirtschaftlichem Rundfunk, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags der Rundfunkberichterstattung zu. Er hat die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, das einer anderen Entscheidungsrationale als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem verfassungsrechtlichen Schutz und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks folgt die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder, die bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

Die Gewährleistung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt richtigerweise über die Erhebung des Rundfunkbeitrags. Diese Art der Finanzierung erlaubt es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen, ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht. Es handelt sich beim Rundfunkbeitrag nicht um eine Steuer, sondern um eine nichtsteuerliche Abgabe, nämlich um einen Beitrag. Dieser wird für die Möglichkeit erhoben, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen. Darin liegt der für die Erhebung des Rundfunkbeitrags rechtfertigende individuelle Vorteil. Darauf, ob diese Empfangsmöglichkeit im Einzelfall tatsächlich genutzt wird, kommt es nicht an. Unerheblich für die Beitragsverpflichtung ist insbesondere, dass die Petentin ihren Angaben zufolge nur über Internetfernsehen verfüge. Denn auch ohne Fernsehempfangsweg mittels Satelliten, Antenne oder Kabel kann das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die jeweiligen Mediatheken jederzeit als On-Demand-Inhalt abgerufen oder im Browser und in der App als Livestream verfolgt werden.

b)

Auch ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen einer Befreiung der Petentin von der Beitragspflicht vorliegen. Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) ist im privaten Bereich für jede Wohnung ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Leben mehrere Personen in einer Wohnung, haften sie gemäß § 2 Absatz 3 RBStV als Gesamtschuldner.

Vor diesem Hintergrund wurde das Beitragskonto des genannten Mitbewohners nach dem Einzug der Petentin in die gemeinsame Wohnung bereits im Jahr 2022 abgemeldet, da er vom Rundfunkbeitrag befreit war und die Petentin als alleinige Beitragsschuldnerin für die gemeinsame Wohnung herangezogen wurde. Seither legt die Petentin regelmäßig vorliegende Beschwerde ein und wurde mehrfach über die bestehenden Rechtsgrundlagen informiert.

Es trifft zu, dass der Mitbewohner der Petentin damals als Empfänger von Sozialleistungen nach § 4 Absatz 1 RBStV von der Rundfunkbeitragspflicht befreit war. Diese Befreiung wirkt jedoch nicht befreiend für die Petentin selbst.

Gemäß § 4 Absatz 3 RBStV erstreckt sich die Befreiung einer Person innerhalb einer Wohnung nur auf den Antragsteller selbst, dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie die im Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Befreiung erstreckt sich nur dann auf andere im Haushalt lebende volljährige Personen (wie die Petentin), wenn deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung der Sozialleistung des Befreiten tatsächlich berücksichtigt wurden (vgl. § 4 Absatz 3 Nummer 4 RBStV).

Die Petentin hat zu keinem Zeitpunkt dargelegt noch durch entsprechende Bescheide der Sozialbehörden nachgewiesen, dass sie die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 RBStV erfüllt. Die bloße Wohngemeinschaft mit einer befreiten Person führt nicht zu einer automatischen Beitragsfreiheit der übrigen Bewohner.

Die Befreiung ihres Mitbewohners konnte daher rechtlich nicht auf sie übertragen werden.

Auf Grundlage des geschilderten Sachverhalts bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Petentin die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 RBStV zur Erstreckung der Befreiung ihres Mitbewohners auf ihre Person oder die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 RBStV zur Befreiung ihrer eigenen Person von der Beitragspflicht erfüllt. Ein unrechtmäßiges Handeln des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice ist damit nicht ersichtlich.

Der Berichterstatter empfiehlt der Petentin zu prüfen, ob sie selber die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Rundfunkgebühren erfüllt und die gegebenenfalls gegen dem Beitragsservice nachzuweisen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/5100 betr. Anerkennung von Schulabschlüssen, Ausbildung als Jugend- und Heimerzieherin**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin begehrt die Fortführung der Ausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin.

II. Sachverhalt

Die Petentin besuchte von September 2023 bis Juli 2024 eine entsprechende Schule um eine Ausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin zu durchlaufen.

Am 22. Februar 2023 erkundigte sie sich in einer E-Mail an die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart über die Vorgehensweise bei einer angestrebten Anerkennung eines Schulabschlusses. Diese wurde ihr am selben Tag mitgeteilt. Sie stellte am 27. Februar 2023 per E-Mail einen Antrag auf Anerkennung ihrer schulischen Zeugnisse aus der Schweiz. Ihr wurde daraufhin mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt kein anererkennungsfähiger Bildungsnachweis eines Schulabschlusses vorliege. Auf Basis der vorliegenden Nachweise könne wegen mehrerer Noten unter „ausreichend“ kein vollwertiger mittlerer Schulabschluss bescheinigt werden, der für den Besuch des Bildungsgangs an der gewünschten Schule erforderlich sei.

Am 6. Juni 2023 bat die Petentin um die Anerkennung eines Werkrealschulabschlusses.

Die Zeugnisanerkennungsstelle ist zuständig für die Prüfung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise und vergleicht diese mit schulischen Bildungsabschlüssen aus Baden-Württemberg (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss/Fachschulreife, Fachhochschulreife, Hochschulreife). Die Zuerkennung eines Werkrealschulabschlusses ist hierbei nicht vorgesehen, da es ein spezifischer Abschluss innerhalb Baden-Württembergs, gleichwertig einem in Baden-Württemberg erworbenen Realschulabschluss, ist. Dies wurde der Petentin entsprechend mitgeteilt.

Die Petentin hat nach eigenen Angaben im August 2023 die letzten amtlich beglaubigten Unterlagen eingereicht. Sie legte außerdem mehrere Atteste vor, die aussagen, dass sie wiederholt für längere Zeit die Schule aus Krankheitsgründen nicht besuchen konnte. Sie teilte am 29. Juli 2024 der Anerkennungsstelle mit, dass sie für ein halbes Jahr in die 10. Klasse versetzt wurde, dieses erste Semester nicht erfolgreich abgeschlossen habe und danach in die 9. Klasse zurückversetzt wurde. Mit der Schulleiterin wurde im Anschluss eine Auszeit von der Schule vereinbart.

Am 4. November 2023 wurde der Petentin auf Basis ihrer vorgelegten Bildungsbiographie eine 10-jährige allgemeinbildende Schulbildung bescheinigt, die einen Hauptschulabschluss zur Aufnahme einer Ausbildung umfasst, aber nicht den Besuch des Bildungsgangs an der gewünschten Schule ermöglicht. Bei dieser Entscheidung wurde die persönliche gesundheitliche Situation der Petentin berücksichtigt. Ein mittlere

rer Bildungsabschluss konnte im Vergleich mit einer hiesigen Schulbildung sowohl hinsichtlich der nicht erreichten zehn aufsteigenden Schuljahre als auch der Noten in den vorliegenden Bildungsnachweisen nicht zuerkannt werden.

Die Verzögerung der Zustellung der Bescheinigung war durch die Petentin selbst verursacht. Der Brief mit der Bescheinigung kam als nicht zustellbar zurück, da die Petentin ihre neue Adresse nicht mitgeteilt hatte. Am 1. Dezember 2023 reichte sie die erste Beschwerde bei der Kultusministerin ein, weil sie die Bescheinigung nicht erhalten hätte. Am 11. Dezember 2023 wurde die Petentin nach ihrer aktuellen Adresse gefragt. Am 11. Dezember 2023 wurde ihr die Bescheinigung an die neue postalische Adresse erneut zugeschickt und auch per E-Mail übermittelt.

Am 18. Juli 2024 meldete sich die Petentin erneut bei der Anerkennungsstelle und beschwerte sich, nicht den gewünschten Werkrealschulabschluss als Bescheinigung erhalten zu haben. Am 19. Juli 2024 wurde ihr mitgeteilt, dass sowohl am 4. Oktober 2023 als auch am 11. Dezember 2023 bereits eine Bescheinigung zugeschickt wurde mit dem aufgrund der Bildungsbiographie der Petentin möglichen vergleichbaren Schulabschluss.

Nachdem der Petentin mitgeteilt worden war, dass ihr Bildungsabschluss nicht als gleichwertig anerkannt werden könne, brachte sie ihr Anliegen zur Fortführung ihrer Ausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin im Rahmen der Petition 17/3142 vor. Diese Petition wurde mit E-Mail vom 24. September 2024 zurückgenommen. Die Rücknahme der Petition erfolgte im Zusammenhang mit der Information des Kultusministeriums in Abstimmung mit dem Sozialministerium, dass die Ausbildung unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes – ungeachtet des fehlenden mittleren Bildungsabschlusses – im Rahmen einer Einzelfallentscheidung fortgeführt werden könne.

Nachdem das Sozialministerium die Schule über die Möglichkeit zur Fortführung der Ausbildung informiert und die Schule dies der Petentin gegenüber bestätigt hatte, entschied sich die Petentin dennoch dazu, die Ausbildung aus eigenem Entschluss, abzubrechen und stattdessen für zwei Jahre die Bibelschule zu besuchen. Ferner wurde der Schule mitgeteilt, es zukünftig zu unterlassen, Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgang aufzunehmen, die die Zulassungsvoraussetzungen für den Bildungsgang nicht erfüllen.

Mit der vorliegenden Petition wendet sich die Petentin erneut an den Landtag mit der Bitte, die Fortführung der Ausbildung zu ermöglichen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Fortführung der Ausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der von der Petentin zurückgenommenen Petition 17/3142 vom 30. Juli 2024 kamen das Kultus- und Sozialministerium zu dem Ergebnis, dass die Ausbildung unter

Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes fortgeführt werden kann. Die Schule hat durch die faktische Aufnahme in das erste Ausbildungsjahr einen Vertrauenstatbestand geschaffen, indem sie die Petentin – ungeachtet des noch ausstehenden Nachweises ihres Bildungsabschlusses – zur Ausbildung zugelassen und dieser auch ein Zeugnis über den Besuch des ersten Schuljahres ausgestellt hat. Die Petentin, die das erste Ausbildungsjahr erfolgreich absolviert und hohe Wertschätzung sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung erfahren hat, durfte aufgrund der Handlungsweise der Schule auf den Fortbestand ihrer Ausbildung vertrauen.

Unter Berücksichtigung dieses Vertrauens sowie ihrer nachgewiesenen guten schulischen Leistungen und erfolgreich absolvierten Praxisphasen überwog im Rahmen einer damaligen vorgenommenen Einzelfallprüfung das individuelle Interesse der Petentin am Fortführen der Ausbildung das öffentliche Interesse an der Einhaltung formaler Bildungsanforderungen.

Auf diesen Vertrauensschutz kann sich die Petentin jedoch in Anbetracht der nunmehr verstrichenen Zeit nicht mehr berufen. Dieser diene ausnahmsweise dazu, die Fortführung der Ausbildung trotz fehlenden Bildungsabschlusses zu ermöglichen, da die Schule fälschlicherweise die Petentin zur Ausbildung zugelassen hat. Mit dem von ihr selbst veranlassten Abbruch der Ausbildung ist jedoch die Grundlage dieses Vertrauensschutzes entfallen. Ein Vertrauen auf den Fortbestand der Ausbildung kann sie daher nicht mehr geltend machen, da sie nunmehr umfassende Kenntnis von den bestehenden Zulassungsvoraussetzungen und deren Nichtbestehen erlangt hat.

Nachdem von der Petentin selbst veranlassten Abbruch der Ausbildung sind die Zulassungsvoraussetzungen für eine Wiederaufnahme erneut zu prüfen. Da der erforderliche Bildungsabschluss weiterhin nicht nachgewiesen ist, ist eine Fortführung der Ausbildung nach den geltenden Regelungen derzeit nicht möglich. Nach dem Erwerb des erforderlichen Bildungsabschlusses kann die Petentin die Ausbildung zur Jugend- und Heimerzieherin jederzeit wieder aufnehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/5139 betr. Ausgestaltung von Dauerparkverträgen

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Erhöhung der Parkgebühren für Beschäftigte der Universität Heidelberg durch die PBW Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW).

Ziel der Petition ist es, dass der Landtag von Baden-Württemberg die Preisentwicklung der Parkgebühren und die Ausgestaltung des Beschäftigentarifs überprüft.

II. Sachverhalt

Die Petentin mietet seit 2008 einen Dauerstellplatz im Parkhaus P11 Triplex/Unibibliothek Heidelberg für damals 29 € monatlich. Im Jahr 2020 wurde die Bewirtschaftung von der PBW übernommen und das Entgelt auf 39 € monatlich und im Jahr 2021 auf 43 € monatlich angepasst.

Schließlich hat die PBW die Parkgebühren im Beschäftigentarif für sämtliche Parkplätze in bester Lage zum 1. Januar 2026 auf 69 € monatlich erhöht. Die Tarifierhöhung betrifft auch die Stellplätze im Parkhaus P11 Triplex/Unibibliothek Heidelberg.

Die PBW hat die Petentin über die geplante Tarifierhöhung sowohl schriftlich als auch per E-Mail informiert. Dies hat die Petentin am 2. Dezember 2025 gegenüber der PBW kritisiert, woraufhin die PBW am 8. Dezember 2025 reagiert und die Tarifierhöhung erläutert hat. Daraufhin hat die Petentin der Tarifierhöhung zugestimmt und ihr Vertragsverhältnis fortgesetzt.

III. Rechtliche Würdigung

Die aktuelle Anpassung des Beschäftigentarifs zum 1. Januar 2026 erfolgte vor dem Hintergrund allgemeiner Preissteigerungen und der Tatsache, dass die bisherigen Tarife über viele Jahre stabil geblieben sind. Mit der Anpassung wurde eine landesweit nachvollziehbare Tarifstruktur geschaffen, die sich vor allem an der jeweiligen Lage sowie Markt- und Nachfragesituation orientiert. Ziel war es, ein landesweit einheitliches, transparentes und wirtschaftlich tragfähiges Tarifsystem zu schaffen, das sowohl den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer als auch den Anforderungen eines modernen Parkraummanagements gerecht wird. Zusätzlich zu beachten ist, dass die Rabattierung gegenüber Landesbediensteten aus Rechtsgründen einem Fremdvergleich standhalten muss.

Der rabattierte Beschäftigentarif liegt auch nach der Anpassung noch deutlich unter dem regulären Parktarif für einen Stellplatz in dieser Parkgarage. Der Tarif für private Dauerparker liegt bei 170 € monatlich und wurde ebenfalls zuletzt zum 1. Januar 2026 erhöht.

Ein Entgelt, das weiterhin deutlich unter dem Niveau liegt, das Dritte zahlen müssen, kann regelmäßig nicht als auffälliges Missverhältnis zulasten des Nutzers eingeordnet werden. Auch der Umstand, dass die Anpassung (seit der letzten Anpassung im Jahr 2021) 60 % betrug, ist rechtlich nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist nicht die prozentuale Steigerung, sondern der Vergleich zum objektiven Marktpreis.

Die von der Petentin gerügte Umstellung von der beschränkten Nutzungsmöglichkeit (Montag bis Freitag von 6:00 bis 20:00 Uhr) zum 24/7-Modell seit dem

1. Januar 2021 hat keine Auswirkungen auf den Monatstarif. Selbst bei Parkierungsobjekten, bei denen die zeitliche Beschränkung aufrecht erhalten bleibt, erfolgt kein weiterer Abschlag auf den bereits rabattierten Monatstarif. Zusätzliche Ausnahmen würden dem Ziel der PBW, für ein einheitliches System zu sorgen, zuwiderlaufen.

Angesichts der mehrfachen Information über die Tarifierhöhung, die Kommunikation der Hintergründe durch die PBW und die Rückmeldung der PBW auf die Anfrage der Petentin innerhalb von 6 Tagen, wird die Kommunikationsstrategie als ausreichend transparent erachtet.

Der Berichterstatter weist zusätzlich auf das D-Ticket Job hin, welches es für Universitätsbeschäftigte zum Preis von 43 €/Monat gibt, also günstiger als die Parkgebühren ist. Die in unmittelbarer Nähe der Arbeitsstelle gelegene Haltestelle ist vom Wohnort der Petentin mit Bahn und Bus in rund 40 Minuten zu erreichen, was in der Regel gleich schnell bzw. sogar schneller als die morgendliche Fahrt mit dem Pkw ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 18/28 betr. Einstufung einer Kirche als Kulturdenkmal

Der Petent möchte, dass die Kirche St. Sebastian in der Gemeinde K. mit dem dazugehörigen Pfarrhaus als Kulturdenkmal eingestuft wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent beschreibt die historische, kunstgeschichtliche und ortsgeschichtliche Bedeutung der Kirche und des dazugehörigen Pfarrhauses und bittet um Aufnahme in die Liste der Kulturdenkmale des Landes der Gemeinde K. im Jahr 1986.

Die beiden genannten Objekte sind jedoch bereits im Verzeichnis der Bau- und Kunstdenkmalpflege des Landes erfasst und zwar mindestens seit der systematischen Listenerfassung der Gemeinde K. im Jahr 1986.

Kirche und Pfarrhaus stellen Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes dar (§ 2 DSchG).

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

14. Petition 18/98 betr. Kommunalen Vollzugsdienst

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet das Verhalten zweier Außendienstmitarbeiterinnen des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung der Stadt M.

II. Sachverhalt

Der Petent berichtet davon, dass er am Nachmittag des 27. Mai 2026 an seiner Wohnanschrift in der Stadt M. den Motor seines Fahrzeuges startete. Er habe den Motor eine kurze Zeit laufen lassen, damit der elektrische Ölsensor den Ölstand richtig anzeigen konnte und um den Innenraum bei hohen Außentemperaturen herunterzukühlen, bevor seine Kinder einsteigen würden.

Während dieser Zeit seien zwei „Mitarbeiterinnen des städtischen Vollzugsdienstes“ der Stadt M. an ihn herangetreten und hätten ihn in lautem und grobem Ton angesprochen. Er habe das Verhalten der beiden Mitarbeiterinnen aufgrund von Bemerkungen und Lächeln zudem als auslachend und herabsetzend empfunden.

Bei einem anschließenden Anruf bei der Polizeidienststelle sei ihm bestätigt worden, dass sein Verhalten kein unnötiges Laufenlassen des Motors im Sinne des § 30 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung dargestellt habe. Ein Bußgeldbescheid oder eine sonstige förmliche Ordnungswidrigkeitsanzeige sei ihm im Nachgang nicht zugegangen.

Der Petent bittet, zu prüfen, ob das Verhalten der beiden Bediensteten der Stadt M. „mit den Verhaltensanforderungen an den kommunalen Vollzugsdienst und mit dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG vereinbar war“. Daneben bittet er um Prüfung, ob „aus Sicht des Petitionsausschusses Anlass für eine grundsätzliche parlamentarische Befassung mit den Standards der Aus- und Fortbildung kommunaler Ordnungsbediensteter in Baden-Württemberg besteht, insbesondere in den Bereichen Deeskalation und diskriminierungsfreier Bürgerkontakt“.

Die Stadt M. bestätigt, dass zwei Außendienstmitarbeiterinnen ihres Fachbereichs Sicherheit und Ordnung am Nachmittag des 27. Mai 2026 in der Innenstadt fußläufig unterwegs waren und den laufenden Motor bei einem stehenden Fahrzeug feststellten. Nach Darstellung der Stadt M. wurde eine auf dem Beifahrersitz sitzende Dame höflich gebeten, den Motor abzustellen. Dieser Bitte wurde nicht nachgekommen. Der Petent erschien kurz darauf und habe sichtlich aufgebracht erklärt, dass der Motor laufen müsste, um den Ölstand korrekt anzuzeigen.

Der Petent habe mehrfach gefragt, warum er denn aufgenommen und beanstandet werde, worauf die städtische Mitarbeiterin erklärte, dass keine Beanstandung erfolgt und keine Anzeige ergehen werde. Auch die weitere Mitarbeiterin habe dies mit einem freundlichen Lächeln bestätigt.

Der Petent habe die Örtlichkeit dann verlassen und sei nach wenigen Minuten zurückgekehrt, um zu erklären, dass er beabsichtige, sich über die Mitarbeiterinnen zu beschweren.

Die städtischen Mitarbeiterinnen haben keine Ordnungswidrigkeit festgestellt und daher auch der Bußgeldstelle keine Anzeige vorgelegt.

An das Regierungspräsidium K. hat sich der Petent am 27. Mai 2026 mit einer Beschwerde gewendet und darin um Befassung gebeten, weil das geschilderte Verhalten „geeignet sei, das öffentliche Vertrauen in den kommunalen Vollzugsdienst der Stadt zu beeinträchtigen“. Die Aufsichtsbehörde möge prüfen, ob aus ihrer Sicht ein beratender Hinweis an die Stadt M., etwa zur Verstärkung von Schulungen im Bereich Deeskalation und diskriminierungsfreier Bürgerkontakt, angezeigt sei.

Einen solchen Hinweis hat die Kommunalaufsicht als nicht erforderlich angesehen, weil auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten keine Anhaltspunkte für strukturelle Versäumnisse bei der Stadt M. bestünden. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 5. Juni 2026 mitgeteilt.

III. Rechtliche Würdigung

Persönliches Fehlverhalten von städtischen Beschäftigten kann mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gerügt werden. Die Dienstvorgesetzten oder die mit der Bearbeitung beauftragten Beschäftigten der Stadt prüfen den Sachverhalt und beurteilen, ob dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die betroffenen Mitarbeiter zu veranlassen sind.

Die Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen (§ 56 Absatz 1 der Gemeindeordnung). Es obliegt den Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeitenden die erforderlichen fachlichen und auch persönlichen Voraussetzungen erfüllen, um die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können.

Nach Mitteilung der Stadt M. wird das Außendienstpersonal regelmäßig bezüglich des Auftretens in der Öffentlichkeit und in deeskalierendem Verhalten geschult. Der Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Verkehrsteilnehmenden werde auch regelmäßig in Dienstbesprechungen in allen Außendiensteinheiten thematisiert. Gegen die beiden Mitarbeiterinnen liegen keine anderen Beschwerden aus der Bürgerschaft oder von Verkehrsteilnehmenden vor.

Konkrete Anhaltspunkte für strukturelle Defizite bei den Standards für Aus- und Fortbildung von Außendienstmitarbeitern der Stadt M. in deeskalierendem Verhalten sind anhand der geschilderten Einzelfallumstände nicht ersichtlich. Der Schwerpunkt des Vorhalts scheint auf unterschiedlichen Wahrnehmungen des Tatsachengeschehens zu beruhen. Anlass für Zweifel an dem Vorbringen der Stadt M. zum Tatsachengeschehen bestehen nicht.

Vor diesem Hintergrund besteht nach hiesiger Auffassung kein Anlass, die Ausbildung „kommunaler Ordnungsbediensteter“ in Baden-Württemberg pauschal auf den Prüfstand zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

15. Petition 18/120 betr. Asylbewerberleistungen

Die Petentin ist abgelehnte Asylbewerberin und trägt in ihren Petitionsschreiben eine Vielzahl von Beschwerden zu ihren Aufenthalten in den Einrichtungen der Erstaufnahme vor, deren Überprüfung sie begehrt. Daneben enthalten ihre Schreiben eine erhebliche Anzahl von weiteren Dokumenten und Ablichtungen, wobei diese nur teilweise im Zusammenhang mit den Beschwerden stehen. Die Petentin beklagt fehlende Taschengeldauszahlungen im Jahr 2018, trägt weitere Beschwerden zu Umständen, insbesondere die Unterbringungsqualität betreffend, während ihres letzten Aufenthalts im Jahr 2024 vor, und erweitert die Petition um eine Beschwerde ihrer Schwester.

Die Petentin ist, wie ihre Schwester nordmazedonische Staatsangehörige und reiste als damals Minderjährige zusammen mit der weiteren Familie erstmals im Jahr 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Petentin stellte am 31. Juli 2018 einen Asylantrag. Vom 26. Juli 2018 bis zum 27. August 2018 waren die Petentin und ihre Schwester im Ankunftszentrum untergebracht. Am 27. August 2018 erfolgte eine Verlegung in die Landeserstaufnahmeeinrichtung. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. August 2018 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist seit dem 27. August 2018 unanfechtbar. Am 27. September 2018 reiste die Petentin mit ihrer Familie zurück in ihr Heimatland.

Am 19. September 2024 wurde die Petentin und ihre Schwester und weiteren Familienangehörigen nach Wiedereinreise in das Bundesgebiet zur Asylfolgeantragstellung erneut im Ankunftszentrum untergebracht. Zuvor äußerte sie in Berlin ein Asylgesuch und wurde von den dortigen Behörden nach Baden-Württemberg weitergeleitet.

Der Asylfolgeantrag der Petentin wurde am 8. Oktober 2024 gestellt. Mit Bescheid vom 25. Oktober 2024 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diesen als unzulässig ab. Die Abschiebung erfolgte am 10. Dezember 2024. Es wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet, gültig vom 10. Dezember 2024 bis zum 10. Juni 2027.

Im Anschluss an die erfolgte Aufenthaltsbeendigung wandte sich die Petentin mit einer Vielzahl von Beschwerden zu ihrem vergangenen Aufenthalt im Bundesgebiet sowie der Durchführung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung an das Regierungspräsidium.

Mit E-Mail vom 30. Juni 2025 an das Regierungspräsidium beantragte die Petentin erstmals die Verkürzung der Frist des verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbots. Mit Bescheid vom 15. Oktober 2025 wurde der Antrag auf zeitliche Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das zuständige Regierungspräsidium abgelehnt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Regierungspräsidium als Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtungen wurde zur Stellungnahme aufgefordert. In der Stellungnahme werden die Beschwerden der Petentin als unzutreffend zurückgewiesen, soweit sich der Sachverhalt nach der teilweise langen Zeitspanne noch aufklären lässt.

Soweit die Petentin vorträgt, dass sie und ihre Familie während ihres Aufenthaltes im Jahr 2018 kein Taschengeld erhalten hätten, kann dies durch das Regierungspräsidium nicht mehr nachvollzogen werden. Eine etwaige Nachzahlung kommt in jedem Fall nicht in Betracht. Zum einen kann heute – acht Jahre später – nicht mehr ermittelt werden, ob die Petentin und ihre Familienmitglieder zum damaligen Zeitpunkt bedürftig waren und damit tatsächlich ein Anspruch auf die Auszahlung von Taschengeld bestand. Es ist überdies nicht mehr nachzuvollziehen, ob die Erziehungsberechtigten der Petentin seinerzeit überhaupt einen Antrag gestellt haben, bzw. ob eine Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgefüllt und eingereicht wurde, um die Bedürftigkeit zu prüfen. Die Petentin trägt in den Petitionsschriften nichts zu einer Beantragung der Leistungen oder einer ablehnenden Entscheidung vor. Darüber hinaus wäre ein Taschengeldanspruch aus dem Jahr 2018 zum heutigen Zeitpunkt verjährt.

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig. Dessen Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit. Für die Überprüfung der Ablehnung des Asylfolgeantrags im Jahr 2024 als unzulässig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge besteht keine Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg.

Sofern die Petentin die Änderung der Geschlechtsangabe auf „weiblich“ im System und in den Unterlagen des Regierungspräsidiums beantragt, ist festzustellen, dass die Petentin – wie ihre Schwestern und ihre Mutter – in den verwendeten IT-Fachverfahren des Landes sowie im Ausländerzentralregister des Bundes mit weiblichem Geschlecht gespeichert sind. Die Angaben sind demnach bereits korrekt vermerkt und es besteht kein Korrekturbedarf.

Die Petentin beklagt die Behandlung durch die Behörden in Berlin am 18. September 2024 im Zusammenhang mit der Weiterleitung von Berlin nach Ba-

den-Württemberg. Zu den konkreten Umständen der Registrierung und den Abläufen der Weiterleitung in Berlin am genannten Datum liegen dem Regierungspräsidium keine Erkenntnisse vor. Die Weiterleitung nach Baden-Württemberg wurde durch die Behörden in Berlin veranlasst.

Der Vorwurf der Petentin, dass ihr während des Aufenthaltes im Ankunftszentrum im Jahr 2024 verunreinigte und gesundheitsgefährdende Bettwäsche ausgehändigt wurde, kann nicht nachvollzogen werden. Die Ausgabe von Bettwäsche im Ankunftszentrum erfolgt nach festgelegten Abläufen durch die Alltagsbetreuung. Die Bettwäsche wird nach Erhalt aus der Wäscherei durch fest zuständige Mitarbeitende der Alltagsbetreuung auf Beschädigungen, Verschmutzungen und/oder Hygienemängel geprüft. Bei festgestellten Beschädigungen oder sichtbaren Verunreinigungen werden die betroffenen Wäschestücke sofort aussortiert und gegebenenfalls an die Wäscherei zurückgemeldet. Im Übrigen werden ausschließlich saubere Bettwäschesets in neuen Plastiksäcken vorbereitet und für die Ausgabe bereitgestellt. Die ausgegebene Bettwäsche kann alle zwei Wochen durch die Asylsuchenden selbst gewechselt werden. Hierfür gibt es im Bereich der Alltagsbetreuung einen eigenen Schalter, der mit einem entsprechenden Schild gekennzeichnet ist und auf dem die Öffnungszeiten deutlich erkennbar sind. Die Asylsuchenden können sich selbstständig dorthin begeben und ihren Wunsch nach einem Bettwäschewechsel äußern. Nach einer kurzen Überprüfung der Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist bekommen die Asylsuchenden neue Bettwäsche und das Datum des Tausches wird entsprechend vermerkt. Bei Bedarf oder in besonderen Situationen (z. B. bei medizinischen Sonderfällen) ist ein zusätzlicher Wechsel außerhalb des Zwei-Wochen-Rhythmus vorgesehen. Auf die Möglichkeit des Bettwäschewechsels werden die Asylsuchenden im Rahmen des Willkommensgesprächs hingewiesen. Eine Ausgabe von offensichtlich verschmutzter oder hygienisch bedenklicher Bettwäsche entspricht nicht den Vorgaben. Kommt es im Ankunftszentrum zu Beschwerden bei der Ausgabe von Bettwäsche, werden diese vom Leitungsteam der Alltagsbetreuung überprüft, persönlich begleitet und sofortige Abhilfe geschaffen. Es ist nicht bekannt, dass die Petentin damals einen Wechsel ihrer Bettwäsche verlangt haben, der nicht durchgeführt worden wäre. Hierzu trägt die Petentin auch nichts vor.

Die Petentin gibt weiter an, dass die Verpflegung im Ankunftszentrum im Jahr 2024, die sie als unzumutbar und ungenießbar beschreibt, für sie gesundheitliche Folgen gehabt hätte. Die Verpflegung erfolgt im Ankunftszentrum über ein externes Catering-Unternehmen, das täglich ein bis zwei Menülinien für das Mittagessen zur Verfügung stellt. Daneben wird ein jeweils kaltes Frühstück und Abendessen angeboten. Bei der Speiseplangestaltung dienen die „DGE-Qualitätsstandards für die Gemeinschaftsverpflegung“ sowie weitere Kriterien, wie die kulturellen Essgewohnheiten der Asylsuchenden in ihren unterschiedlichen Nationalitäten, als Orientierungshilfe. Sämtliche Dienstleistungsunternehmen, die in den Erstaufnahmeeinrichtungen tätig sind, werden regelmäßig durch

das Regierungspräsidium kontrolliert – so auch das Verpflegungsunternehmen im Ankunftszenrum. Vorliegenden Protokollen kann entnommen werden, dass es während der Aufenthaltszeit der Petentin im Ankunftszenrum ab Ende Oktober 2024 hinsichtlich der Einhaltung der Mengeneingaben sowie der Qualität und des Geschmacks der angebotenen Speisen keine Beanstandungen gab.

Die Petentin trägt weiter vor, dass sie und eine ihrer Schwestern konkrete Arbeitsangebote in Deutschland vorliegen hätten, die sie aufgrund des bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht wahrnehmen könnten. Sie bittet daher erneut um Prüfung der Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots. Mit E-Mail vom 30. Juni 2025 an das Regierungspräsidium beantragte die Petentin erstmals die Verkürzung der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots, unter anderem mit der Begründung, ihr sei ein Arbeitsplatz bei einer Fast-Food-Kette in Aussicht gestellt worden. Ein Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot wurde in der Folge nicht vorgelegt. Mit Bescheid vom 15. Oktober 2025 wurde der Antrag auf nachträgliche Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots durch das Regierungspräsidium abgelehnt. Mit E-Mail vom 29. Dezember 2025 wurden der Petentin ergänzend die Zuständigkeiten für die Erteilung eines Arbeitsvisums erläutert. Die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 11 Absatz 4 Satz 1 AufenthG für eine Aufhebung des Einreise- und Aufenthaltsverbots oder eine Verkürzung der Frist lagen nicht vor. Hierfür erforderliche schutzwürdige Belange waren und sind weiterhin nicht ersichtlich. Auf die kraft Gesetzes bestehende Zuständigkeit der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für eine zukünftige Visumerteilung zur Arbeitsaufnahme wurde hingewiesen.

Hinsichtlich des Vortrags zu einer ausstehenden Antwort der Deutschen Botschaft im Heimatland der Petentin besteht keine Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg.

Es lag zu keinem Zeitpunkt eine Zuständigkeit einer unteren Ausländerbehörde außerhalb der Erstaufnahme vor, da keine Zuweisung der Petentinnen an eine untere Aufnahmebehörde erfolgte. Die Petentin wurde bei keinem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland aus der Erstaufnahme heraus einer unteren Aufnahmebehörde zugewiesen. Die von der Petentin beklagte fehlende Bearbeitung ihrer Anliegen durch die von ihr benannte Ausländerbehörde, wohin die Petentin mehrere E-Mails gesendet hat, ist daher zwar nachvollziehbar, aber nicht zu beanstanden, insbesondere da sich bereits aus den von der Petentin vorgelegten Verläufen ergibt, dass die betreffende Ausländerbehörde sie auf die fehlende Zuständigkeit hingewiesen hat.

Nach der Abschiebung der Petentin am 10. Dezember 2024 erreichte das Regierungspräsidium eine Vielzahl von Beschwerden der Petentin zu ihrem vergangenen Aufenthalt in Deutschland sowie zur Durchführung der zwangsweisen Aufenthaltsbeendigung. Diese Beschwerden wurden vom Regierungspräsidium an die

zuständigen Stellen weitergeleitet und – soweit eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums bestand – bearbeitet. Trotz abschließender Rückmeldungen an die Petentin übersandte diese über mehrere Monate hinweg sowie mehrfach täglich wesentlich inhaltsgleiche, wiederholende E-Mails an das Regierungspräsidium, welche wie die Petitionsschriften einen erheblichen Umfang sowie erhebliches Datenvolumen hatten, da wiederholt zahlreiche Fotografien mitgeschickt wurden. Mit E-Mail vom 18. Dezember 2025 wurde der Petentin daher von der zuständigen Abteilung angekündigt, dass ihrer Mailadresse blockiert werde. Am 22. Januar 2026 wurde eine clientseitige Regel in Outlook eingerichtet, welche seitens der Petentin eingehende E-Mails automatisch über einen Ablagepfad speichert. Vonseiten des Regierungspräsidiums waren keine weiteren Veranlassungen hinsichtlich des sich wiederholenden Vortrags der Petentin angezeigt. Die zeitaufwendige Sichtung der fortlaufend eingehenden umfangreichen E-Mails erwies sich als unverhältnismäßig und wurde in der Folge eingestellt.

Hinsichtlich der Erweiterung der Petition auf die Schwester der Petentin, bei der in Berlin im Jahr 2024 bei der Registrierung eine falsche Angabe zu ihrem Geburtsort in den Unterlagen eingetragen worden sei, ist festzustellen, dass im Ausländerzentralregister der von der Petentin genannte Geburtsort angegeben ist. Es besteht insofern kein Korrekturbedarf.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

16. Petition 18/151 betr. Forderungen der Landesoberkasse, Beitreibung von Rundfunkgebühren

1. Gegenstand der Petition:

Die von der Petentin eingereichte Petition, richtet sich gegen die Einziehungsmaßnahmen der Landesoberkasse Baden-Württemberg bezüglich der Kostenforderung unter dem Kassenzeichen XXXXXXXXXX379. Unter dem genannten Kassenzeichen wird eine Gerichtskostenforderung in Höhe von 72,00 Euro (zzgl. 5,00 Euro Mahngebühr) eingezogen. Die Kostenforderung wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg angeordnet.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Gegen die Petentin bestehen bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg bereits seit 2024 verschiedene Gerichtskostenforderungen. Der Petentin wurde im April und Juni 2025 jeweils eine Ratenzahlung von 25,00 Euro monatlich bewilligt. Zahlungen sind ein-

gegangen. Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen wurden damals nicht vorgelegt.

Die Kostenrechnung für die Forderung unter dem Kassenzeichen XXXXXXXXXX379 wurde am 5. Dezember 2025 versandt (Fälligkeitsdatum: 19. Dezember 2025). Die Mahnung wurde dann automatisiert am 19. Januar 2026 versandt, da bis zu diesem Datum keine Zahlung eingegangen war.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2026 hat die Petentin daraufhin einen Antrag auf Stundung und Aussetzung der Vollstreckung gestellt. Begründet wurde dies mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Da dem Antrag kein Nachweis beilag, wurde die Petentin mit Schreiben vom 22. Januar 2026 aufgefordert ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen und entsprechende Nachweise zu übersenden. Außerdem wurde sie darüber informiert, dass bei der Landesoberkasse sieben weitere Gerichtskostenforderungen von insgesamt 1 309,22 Euro offen sind.

Am 28. Januar 2026 hat die Petentin den Erlass der Kostenforderung unter dem Kassenzeichen XXXXXXXXXX379 beantragt. Begründet wurde dies u. a. mit einer wirtschaftlichen Notlage und dem angeblich zweifelhaften Rechtsgrund der Forderung (Rundfunkbeitragspflicht). Auch hier lag dem Schreiben kein Nachweis über den Leistungsbezug von Leistungen nach dem SGB II bei.

In der Antwort vom 29. Januar 2026 wurde der Petentin mitgeteilt, dass der Erlassantrag an die anordnende Dienststelle zu richten ist. Zudem wurde sie nochmals auf die Möglichkeit einer Ratenzahlung hingewiesen.

Weiterhin hat die Petentin am 28. Januar 2026 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die zuständige Sachbearbeiterin eingelegt. Anlass hierfür war die am 19. Januar 2026 automatisiert versandte Mahnung. Begründet wurde die Beschwerde unter anderem mit der unterlassenen Ermittlungspflicht bezüglich vorliegender Erlassgründe und den schlechten finanziellen Verhältnissen. Zudem wurde auch hier wieder der Erlass der Forderung beantragt.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde am 11. Februar 2026 von der zuständigen Dienst vorgesetzten beantwortet. In der Antwort wurde die Petentin darauf hingewiesen, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, von Amts wegen etwaige Erlassgründe zu ermitteln. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen und die Petentin wurde dazu aufgefordert unberechtigte Vorwürfe gegen Mitarbeiter der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu unterlassen. Das grundsätzliche Recht der Petentin nach Artikel 17 Grundgesetz wird dadurch nicht berührt.

Da anschließend keine Antwort eingegangen ist, wurde am 29. März 2026 das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft angekündigt. Die Abnahme der Vermögensauskunft wurde dann am 28. April 2026 bei der zuständigen Gerichtsvollziehervertreiterstelle beantragt.

Daraufhin hat sich die Petentin mit Schreiben vom 4. Juni und 7. Juni 2026 wieder bei der Landesober-

kasse Baden-Württemberg gemeldet. Inhalt der Schreiben waren erneute Anträge auf Erlass der bestehenden Kostenforderungen sowie auf Stundung oder Niederschlagung der Kostenforderungen und Aussetzung der Zwangsvollstreckung. Am 11. Juni 2026 wurde der Petentin mitgeteilt, dass die Zwangsvollstreckung nicht eingestellt wird.

Aufgrund der nunmehr eingelegten Petition wurde der Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft am 24. Juni 2026 zurückgenommen.

Zusammenfassend hat die Petentin mehrere Anträge auf Erlass bzw. Stundung gestellt. Nachweise über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse hat sie, trotz mehrfacher Aufforderung, nicht vorgelegt. Gewährte Zahlungserleichterungen hat sie nicht eingehalten. Die Petentin hat gegenüber der Landesoberkasse Baden-Württemberg auch widersprüchliche Angaben gemacht. So hat sie einerseits angegeben alleinerziehende Mutter von zwei Kindern zu sein, gleichzeitig aber auch mitgeteilt, dass zu ihrer Familie auch ihr Lebensgefährte gehöre.

Die Anträge sind in deutscher Sprache eingegangen und waren von der Petentin unterschrieben. Die Landesoberkasse Baden-Württemberg ist als Gerichtskasse dazu angehalten, die von der Petentin gemachten Angaben durch Abgabe der Vermögensauskunft zu überprüfen, da bisher keine begründenden Unterlagen von ihr eingereicht wurden.

Bezüglich der von ihr beantragten Kostenerlasse wurde sie mehrmals darauf hingewiesen, dass Erlassanträge an die anordnenden Dienststellen zu richten sind und die Landesoberkasse nicht dazu berechtigt ist, Kostenforderungen zu erlassen.

b) Rechtliche Würdigung

Die von der Petentin angegebenen Erlassgründe (zahlreiche Behördenschreiben aufgrund von laufenden Verfahren, schlechte Deutschkenntnisse) dürften keinen Erlass rechtfertigen. Weiterhin begründet nach Nummer 4.6.4 VwV Kostenerlasse auch die schlechte finanzielle Lage der Petentin keinen Erlass.

Die bisher vorgenommen Einziehungsmaßnahmen waren rechtlich zulässig. Die Entscheidung über die Niederschlagung oder Stundung der bestehenden Forderungen liegt bei der Landesoberkasse. Weiterhin liegt hier auch keine Anweisung einer anordnenden Dienststelle vor, dass das Einziehungsverfahren aufgrund eines Erlass- oder Prozesskostenhilfeantrags ausgesetzt werden soll.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

17. Petition 18/0163 betr. Beschwerde über eine Kommune, Bußgeld**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent macht geltend, die Stadt M. habe eine „Bußgeld-Kostenforderung“ beigetrieben, bevor diese rechtskräftig und damit vollstreckbar gewesen sei. Der Petent begehrt die Prüfung der städtischen Beibehaltungspraxis sowie die Aussetzung der Beibehaltung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Zudem beschwert er sich über die Vorgehensweise der Rechtsaufsichtsbehörde und verlangt deren Einschreiten.

II. Sachverhalt

Am 29. Juli 2025 stellte der Petent ein von ihm genutztes Mietfahrzeug auf einem städtischen Parkplatz ab, der durch das Vorschriftenzeichen 314 Straßenverkehrsordnung mit Zusatzzeichen 1048-16 ausschließlich für Busse freigegeben war. Der Verstoß wurde durch den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt M. festgestellt. Daraufhin wurde dem Petenten mit Schreiben vom 28. August 2025 ein Verwarnungsgeldangebot in Höhe von 10 Euro übersandt.

Nachdem das Verwarnungsgeldangebot nicht innerhalb der Wochenfrist angenommen wurde, erließ die Bußgeldbehörde am 9. September 2025 einen Bußgeldbescheid in Höhe von 38,50 Euro (10 Euro Geldbuße, 25 Euro Gebühr und 3,50 Euro Auslagen). Dieser wurde dem Petenten am 18. September 2025 förmlich zugestellt.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 teilte der Petent mit, dass er die festgesetzte Geldbuße in Höhe von 10 Euro mit selbigem Datum bezahlt habe. Gleichzeitig erklärte er, dass die Zahlung ausschließlich die Geldbuße betreffe und hinsichtlich der Gebühren und Auslagen in Höhe von 28,50 Euro keine Entscheidung getroffen sei. Darüber hinaus verlangte er die Beantwortung verschiedener Anfragen, Akteneinsicht und „die Überprüfung/Niederschlagung“ zusätzlicher Mahngebühren wegen unterbliebener Beantwortung seiner eingereichten Sach- und Auskunftsanträge.

Gegen den Bußgeldbescheid erhob der Petent innerhalb der gesetzlichen zweiwöchigen Einspruchsfrist keinen Einspruch. Der Bußgeldbescheid wurde daher mit Ablauf des 2. Oktober 2025 rechtskräftig und ab dem 3. Oktober 2025 vollstreckbar.

Mit Schreiben vom 13. November 2025 kontaktierte die Stadt M. den Petenten, um u. a. zu erfragen, inwieweit dieser eine gerichtliche Überprüfung der Kostenentscheidung anstrebe und ob seine Mitteilung vom 1. Oktober 2025 als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu werten sei. Auf dieses Schreiben ging zunächst keine Antwort des Petenten ein.

Da die Gebühren und Auslagen weiterhin offen waren, leitete die Stadt M. hinsichtlich der Restforderung in Höhe von 28,50 Euro das Mahnverfahren ein. Hierdurch entstand eine Mahngebühr in Höhe von 4 Euro.

Mit Schreiben vom 21. Januar 2026 beantragte der Petent die Aussetzung der Vollstreckung dieser Forderung bis zur Klärung seiner eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen städtische Bedienstete. In einem weiteren Schreiben gleichen Datums stellte der Petent gegenüber der Stadt M. klar, dass sein Schreiben vom 1. Oktober 2025 nicht als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu verstehen sei.

Nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes erläuterte die Stadt M. dem Petenten mit Schreiben vom 3. März 2026 nochmals die einzelnen Verfahrensschritte im Hinblick auf die begangene Ordnungswidrigkeit sowie die daraus resultierende Rechtslage.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2026 beehrte der Petent die Aussetzung der Kostenvollstreckung bis zu einer gerichtlichen Entscheidung. In diesem Schreiben nahm der Petent auch Bezug auf seinen Gesundheitszustand, seine familiäre Situation und die Vielzahl geführter (Verwaltungs)verfahren und bat, dies im laufenden Verfahren zu berücksichtigen. Die Verfahrensakte wurde von der Stadt M. am 11. Juni 2026 an das zuständige Amtsgericht abgegeben. Eine Gerichtsentscheidung liegt bislang noch nicht vor.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2026 wandte sich der Petent an die Kommunalaufsicht des Regierungspräsidiums K. und bat um rechtsaufsichtliche Prüfung der städtischen Vollstreckungspraxis. Aus Sicht des Petenten sei im Rahmen der Rechtsaufsicht zu prüfen, ob die Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einem nicht rechtskräftigen Kostenansatz mit dem Grundsatz rechtmäßiger Verwaltung vereinbar sei. In diesem Zusammenhang bat er zudem gegenüber der Stadt M. darauf hinzuwirken, dass die Beibehaltung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausgesetzt werde.

Das Regierungspräsidium K. teilte dem Petenten am 10. Juni 2026 schriftlich mit, dass es keinen Anlass für ein Einschreiten der Kommunalaufsicht sehe. In der Begründung wurde vorgetragen, dass es nicht erkennbar sei, dass spezifische kommunalrechtlich geprägte Normen im Bereich der weisungsfreien Aufgaben einer Gemeinde durch die vom Petenten genannte Problematik der Beibehaltung nicht rechtskräftiger Kostenanforderungen betroffen seien. Auch bestünden keine Anhaltspunkte für ein systematisch fehlerhaftes Verwaltungshandeln der Stadt M. Die Rechtsaufsicht verwies auf die Möglichkeit des Individualrechtsschutzes.

Der Petent wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 16. Juni 2026 gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums und bat um erneute aufsichtsrechtliche Prüfung.

Gleichzeitig erhob der Petent beim Innenministerium eine Aufsichtsbeschwerde. Hierbei bat der Petent um Überprüfung sowohl der Vollstreckungspraxis der Stadt M. als auch der Entscheidung des Regierungspräsidiums.

In seiner Stellungnahme teilte das Regierungspräsidium dem Innenministerium mit, dass es unter Zugrundelegung des Sachvortrages und unter Ausübung des

der Rechtsaufsicht eingeräumten Ermessens keinen Anlass für ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde gesehen habe.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 teilte das Regierungspräsidium K. dem Petenten mit, dass das Verfahren bis zur Entscheidung des Innenministeriums ruhend gestellt werde. Das Innenministerium teilte dem Petenten nach Prüfung des Sachverhaltes mit gleichem Datum mit, dass die Entscheidung des Regierungspräsidium K. nicht zu beanstanden sei.

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 56 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld erheben. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entweder sofort oder innerhalb einer Frist – die eine Woche betragen soll – bezahlt. Innerhalb dieser Frist wurde das Verwarnungsgeld in Höhe von 10 Euro nicht beglichen.

Gemäß § 67 Absatz 1 OWiG kann gegen den Bußgeldbescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Maßgeblich ist dabei der objektive Erklärungsinhalt der Erklärung des Betroffenen.

Das Schreiben des Petenten vom 1. Oktober 2025 enthielt keinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid. Der Petent teilte vielmehr mit, dass er die festgesetzte Geldbuße bezahlt habe. Seine weiteren Ausführungen betrafen ausschließlich Gebühren, Auslagen, Mahngebühren, Auskunftersuchen und Akteneinsichtsanträge. Ein Wille, die Festsetzung der Geldbuße oder den Bußgeldbescheid insgesamt anzufechten, war dem Schreiben nicht zu entnehmen. Zwar wurden die Gebühren und Auslagen beanstandet, jedoch beschränkte sich der Petent auf das Verlangen einer behördlichen Überprüfung beziehungsweise Niederschlagung. Ein Begehren auf gerichtliche Überprüfung oder gerichtliche Entscheidung war weder ausdrücklich noch konkludent erkennbar.

Mangels Einspruchs trat daher mit Ablauf des 2. Oktober 2025 Rechtskraft des Bescheides ein. Der Bußgeldbescheid war seit dem 3. Oktober 2025 vollstreckbar.

Gleichwohl hatte die Stadt M. zugunsten des Petenten mit Schreiben vom 13. November 2025 nachgefragt, ob ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden solle. Eine Reaktion hierauf erfolgte zunächst nicht. Mit Schreiben vom 21. Januar 2026 erklärte der Petent vielmehr ausdrücklich, dass sein Schreiben vom 1. Oktober 2025 nicht als Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu verstehen sei.

Zum Zeitpunkt der Mahnung und der weiteren Beitreibungsmaßnahmen lag somit weder ein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid noch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Kostenentscheidung vor. Die Annahme des Petenten, die geltend

gemachte Forderung sei nicht rechtskräftig gewesen, trifft daher nicht zu.

Soweit der Petent mit Schreiben vom 4. Juni 2026 erstmals erkennbar eine gerichtliche Überprüfung der Kostenentscheidung begehrte, wurde diesem Anliegen von Seiten der Stadt M. unverzüglich Rechnung getragen, indem die Verfahrensakte am 11. Juni 2026 an das Amtsgericht M. abgegeben wurde. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 307 Absatz 1 der Strafprozessordnung i. V. m. § 62 Absatz 2 Satz 2 OWiG keine aufschiebende Wirkung.

Die weiteren Ausführungen des Petenten zu seiner persönlichen, gesundheitlichen und familiären Situation sowie zu einer Vielzahl anderer Verwaltungs- und Gerichtsverfahren stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem hier streitgegenständlichen Bußgeldverfahren und sind für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Beitreibung nicht entscheidungserheblich.

Das Regierungspräsidium K. als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt M. gemäß § 119 der Gemeindeordnung (GemO) hat den Sachverhalt geprüft und keinen Anlass gesehen, als Kommunalaufsicht tätig zu werden. Der Petent hat hierüber Nachricht erhalten.

Nach § 118 Absatz 1 GemO unterliegt die Gemeinde in weisungsfreien Angelegenheiten nur einer Rechtsaufsicht, die sich darauf beschränkt, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Die Rechtsaufsicht dient dem allgemeinen staatlichen Interesse an einer Einhaltung des im Grundgesetz festgehaltenen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung; sie liegt deshalb ausschließlich im öffentlichen Interesse. Ein Anspruch Einzelner auf Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde existiert nicht. Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde Verstöße fest, entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen, ob bzw. inwieweit sie tätig wird.

Die Vorwürfe gegen die städtische Beitreibungspraxis lassen keinen Rechtsverstoß erkennen, der ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen würde. Die Ausführungen des Regierungspräsidiums K. sind schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere lag hier mit der Beitreibung der Kosten keine Maßnahme der Gemeinde aus dem Bereich der weisungsfreien Angelegenheiten und damit auf dem Gebiet der (reinen) Rechtsaufsicht vor, sodass ein Tätigwerden des Regierungspräsidiums bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht gekommen wäre. Auch aus Sicht des Innenministeriums als oberste Rechtsaufsichtsbehörde sind das Vorgehen der Stadt und die Entscheidung des Regierungspräsidiums daher nicht zu beanstanden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sowohl bei der Stadt M. als auch beim Regierungspräsidium K. als Rechtsaufsichtsbehörde kein Fehlverhalten ersichtlich ist.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Bitte um Überprüfung des Falles wird die Petition für erledigt erklärt.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

18. Petition 17/3772 betr. Aufenthaltstitel

Gegenstand der Petition:

Die Petentin begehrt für sich, ihre beiden Töchter und ihren Sohn Aufenthaltstitel.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Ausländerbehörde hat der 35-jährigen Petentin sowie der elfjährigen Tochter der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG; rechtliche oder tatsächliche Gründe) mit Gültigkeitsdauer von Anfang Mai 2026 bis Anfang Mai 2028 erteilt.

Der 15-jährigen Tochter der Petentin hat die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen) mit Gültigkeitsdauer von Mitte März 2026 bis Mitte März 2029 erteilt.

Die Ausländerbehörde hat dem fünfjährigen Sohn der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis) mit Gültigkeitsdauer von Anfang Mai 2026 bis Mitte Februar 2030 erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Kirschbaum

19. Petition 17/4749 betr. Steuerliche Behandlung von zusammenlebenden Partnern in eheähnlicher Gemeinschaft

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsleistungen an seine peruanische Verlobte als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen seiner Einkommensteuer-Veranlagung.

II. Sachverhalt

Der Petent lebt seit Februar 2024 mit seiner peruanischen Verlobten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung. Die Verlobte des Petenten selbst hat keine Einkünfte und auch kein Vermögen.

Die Einreise der Verlobten nach Deutschland 2024 war aufgrund eines von der deutschen Botschaft erteilten Studentenbewerbervisums möglich (§ 17 Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Im Oktober 2024 nahm die Verlobte ein Masterstudium auf und erhielt von der Ausländerbehörde ein Studentenvisum (§ 16b AufenthG). Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse war jeweils die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch den Petenten. Danach verpflichtete er sich, sämtliche Kosten für den Lebensunterhalt seiner Verlobten und deren Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§ 68 AufenthG) sowie die Aufwendungen für ihre Ausreise (§§ 66, 67 AufenthG) zu tragen.

Im April 2024 beantragte der steuerliche Berater des Petenten die Berücksichtigung eines Freibetrags im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens in Höhe des damals geltenden Grundfreibetrags von 11 604 Euro. Als Begründung wurde die Unterhaltsverpflichtung des Petenten gegenüber seiner Verlobten angeführt. Das Finanzamt hinterlegte den Freibetrag ab Mai 2024 antragsgemäß in den Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen sodass er beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber des Petenten berücksichtigt wurde.

In seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 machte der Petent außergewöhnliche Belastungen von insgesamt 21 873 Euro für den Lebensunterhalt und die Studienkosten seiner Verlobten geltend. Die Aufwendungen setzten sich aus tatsächlichen Aufwendungen (u. a. für Krankenversicherung, Sprachzertifikate, Zug- und Flugtickets) und aus dem damals geltenden Grundfreibetrag von 11 604 Euro zusammen. Im Einkommensteuerbescheid 2024 wurden diese außergewöhnlichen Belastungen vom Finanzamt nicht berücksichtigt, mit der Begründung, dass keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Verlobten bestehe.

Der Petent legte Einspruch ein und beantragte weiterhin den Abzug außergewöhnlicher Belastungen. Im Rahmen des Einspruchsverfahrens legte er unter anderem Bescheide des Landratsamts (Jobcenter) über die Ablehnung von Bürgergeldleistungen für seine Verlobte und ihn vor. In der Begründung wird hinsichtlich des Anspruchs der Verlobten des Petenten darauf hingewiesen, dass ein Leistungsausschluss bestehe, da das Studium der Verlobten grundsätzlich nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderfähig sei (§ 7 Absatz 5 SGB II). Darüber hinaus wurde auf das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft verwiesen, das rechnerisch den vollständigen Bedarf abdecke. Des Weiteren legte der Petent einen Bescheid des Amts für Ausbildungsförderung des Studierendenwerks über die Ablehnung des Antrags auf Ausbildungsförderung vor. Darin wird bescheinigt, dass im Fall der Verlobten die Voraussetzungen des § 8 BAföG nicht erfüllt seien. § 8 BAföG sieht eine Förderberechtigung nur für bestimmte Personengruppen (u. a. Deutsche, Unions-/EWR-Bürger) oder für den Fall einer längeren vorherigen Aufenthaltsdauer des Studierenden bzw. seiner Eltern in Deutschland vor.

Das Finanzamt lehnte die steuerliche Berücksichtigung der geltend gemachten Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen in der Einspruchsentscheidung weiterhin ab. Mangels gesetzlicher Unterhaltspflicht komme ein Ansatz der Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen nur dann in Betracht, wenn bei der Verlobten als Unterhaltsempfängerin inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen gekürzt oder nicht gezahlt würden. Die beantragten Leistungen seien jedoch nicht aufgrund der finanziellen Unterstützungsleistungen des Petenten versagt worden.

Im November 2025 erhob der Petent gegen den Einkommensteuerbescheid 2024 Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg und wiederholte im Wesentlichen den bisherigen Sach- und Rechtsvortrag. Im Klageverfahren verlangt er nur noch den Abzug von Unterhaltsleistungen in Höhe von 11 604 Euro (gewährter Freibetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren) zuzüglich der übernommenen Krankenkassenbeiträge für die Verlobte von 858 Euro. Das Klageverfahren ist noch anhängig.

III. Rechtliche Würdigung

a) Steuerliche Behandlung der Unterhaltsleistungen

Aufwendungen für den Unterhalt und für eine Berufsausbildung einer gegenüber dem Steuerpflichtigen gesetzlich unterhaltsberechtigten Person können bei Vorliegen der in § 33a Absatz 1 EStG genannten Voraussetzungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Nach § 33a Absatz 4 EStG scheidet eine Berücksichtigung für Personen aus, die nicht gesetzlich unterhaltsberechtigt sind.

Gesetzlich unterhaltsberechtigt sind Personen, denen gegenüber der Steuerpflichtige nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder dem Lebenspartnerschaftsgesetz unterhaltsverpflichtet ist. Hierzu gehören Verwandte in gerader Linie (z. B. Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern), Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft sowie Mutter oder Vater eines nichtehelichen Kindes gegenüber dem anderen Elternteil.

Einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, bei der zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt oder nicht gezahlt werden (§ 33a Absatz 1 Satz 3 EStG).

Der Petent ist gegenüber seiner Verlobten gesetzlich nicht zur Unterhaltsleistung verpflichtet. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht entstand auch nicht durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung § 68 AufenthG. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) begründet die Abgabe einer Verpflichtungserklärung lediglich einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch der Ausländerbehörde. Ein Unterhaltsanspruch der ausländischen Person gegenüber dem Unterzeichner der Unterhaltserklärung kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Verlobte des Petenten ist einem gesetzlich Unterhaltsberechtigten auch nicht gleichgestellt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verlobten zustehende Sozialleistungen aufgrund der Unterhaltszahlungen des Petenten gekürzt oder abgelehnt würden. Die Verlobte des Petenten hat jedoch unabhängig von den Unterhaltszahlungen keine Ansprüche auf Leistungen nach dem BAföG oder nach dem SGB II (sogenanntes Bürgergeld).

– Mit Studienbeginn bestand zwar ein potenzieller Anspruch auf eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Die Verlobte des Petenten besucht seit Beginn ihres Master-Studiums eine Ausbildungsstätte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 6 BAföG. Damit ist ihr Studium dem Grunde nach förderungsfähig. Der von der Verlobten gestellte Antrag auf Leistungen nach dem BAföG wurde jedoch zutreffend vom Amt für Ausbildungsförderung beim Studierendenwerk abgelehnt, da sie die persönlichen Anforderungen an die Staatsangehörigkeit nicht erfüllt und auch die weiteren in § 8 BAföG genannten Voraussetzungen nicht vorliegen.

– Die Verlobte des Petenten hat auch keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Bürgergeld). Denn ein Auszubildender oder Studierender, dessen Ausbildung oder Studium im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, ist von Grundsicherungsleistungen ausgeschlossen (§ 7 Absatz 5 SGB II). Der Leistungsausschluss tritt unabhängig davon ein, ob der Auszubildende oder Studierende die persönlichen Förderkriterien erfüllt und tatsächlich Leistungen nach dem BAföG erhält. Entscheidend ist allein, dass eine Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 BAföG besucht wird. Die Regelung soll verhindern, dass eine nachrangige Grundsicherung eine versteckte Ausbildungsförderung auf zweiter Ebene ermöglicht.

Der genannte Ausschluss gilt auch für die Zeit vor Beginn des Studiums. Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Studienplatzsuche ergibt, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b SGB II). Der Leistungsausschluss umfasst auch Zeiträume studienvorbereitender Maßnahmen und der Suche nach einem Platz in einer solchen Maßnahme und greift damit ab Beginn der Einreise der Verlobten des Petenten.

Dementsprechend wurde auch der Antrag auf Bürgergeld vom Landratsamt (Jobcenter) zutreffend abgelehnt.

Der Verlobten standen damit weder Leistungen nach dem BAföG, noch Leistungen nach dem SGB II zu. Ursächlich hierfür waren nicht die Unterhaltsleistungen des Petenten; vielmehr erfüllte die Verlobte die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für die jeweiligen Sozialleistungen nicht. Damit ist sie keiner gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt.

Ein Abzug der Unterhaltszahlungen aus moralischer Verpflichtung scheidet ebenfalls aus. Denn seit der

Änderung des § 33a Absatz 1 EStG durch das Jahressteuergesetz 1996 wird durch Anknüpfen an die zivilrechtliche Unterhaltspflicht der Begriff der Zwangsläufigkeit bei Unterhaltsleistungen eingeschränkt, um den Finanzbehörden eine aufwändige Prüfung zu ersparen. Den zivilrechtlich geschuldeten Unterhaltsleistungen werden seither lediglich Unterhaltsaufwendungen in den Fällen gleichgestellt, in denen unwiderlegbar vermutet wird, dass der Unterhalt durch eine andere Person sichergestellt ist und deshalb zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel gekürzt werden.

Die steuerliche Nichtanerkennung der Unterhaltsleistungen steht im Einklang mit den sozialrechtlichen Regelungen, die für Studierende den Nachweis der Selbstversorgung vorschreiben (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG). Finanzielle Unterstützung durch den Petenten führt nicht zu einer steuerlichen Berücksichtigung.

b) Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben

Die Berücksichtigung des Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren entfaltet keine Bindungswirkung für den Einkommensteuerbescheid. Der Ermittlung eines Freibetrags im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren geht in der Regel keine nähere Überprüfung des beantragten Betrags voraus. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Antrag durch einen Steuerberater gestellt wird. Die endgültige Entscheidung über die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen ist dem Festsetzungsverfahren vorbehalten.

c) Anerkennung der Unterhaltsleistungen aus Billigkeitsgründen

Eine steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen aus Billigkeitsgründen wurde eingehend geprüft, war aufgrund der eindeutigen Rechtslage jedoch nicht möglich. Die Finanzverwaltung ist an geltendes Recht gebunden und nicht befugt, den rechtlichen Rahmen aufgrund arbeitsmarktpolitischer oder ethischer Überlegungen zu verlassen.

IV. Ergebnis

Der Petent kann die Unterhaltsaufwendungen für seine peruanische Verlobte nicht als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

20. Petition 17/5122 betr. Beschwerde wegen Diskriminierung, Verlegung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in Bezug auf seine Unterbringungssituation in einer Unterkunft der kommunalen Anschlussunterbringung der Gemeinde gegen das dienstliche Tätigwerden sowie Unterlassen verschiedener namentlich benannter Personen, insbesondere Amtsträgerinnen und Amtsträger der Gemeinde und des Landratsamts als zuständiger Rechts- und Fachaufsichtsbehörde.

II. Sachverhalt

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. In der Erstaufnahme werden die ankommenden Asylsuchenden registriert und in landeseigenen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht. Für Geflüchtete aus der Ukraine, die kein Asylverfahren durchlaufen müssen, und für weitere Personen aus humanitären Aufnahmen (nach §§ 22 und 23 AufenthG, z. B. afghanische Ortskräfte) ist der Aufenthalt in der Erstaufnahme hingegen nur optional, sie können auch direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden. Aus der Erstaufnahme erfolgt die Verteilung in die vorläufige Unterbringung bei den unteren Aufnahmebehörden der Landratsämter bzw. der Bürgermeisterämter der Stadtkreise nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet. Die vorläufige Unterbringung endet für Asylsuchende mit Abschluss des Asylverfahrens, spätestens nach 24 Monaten; für Personen aus humanitären Aufnahmen nach spätestens sechs Monaten. Nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung erfolgt die Verteilung in die kommunale Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden.

Die Städte und Gemeinden nehmen die kommunale Anschlussunterbringung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung als weisungsfreie Pflichtaufgabe gemäß § 18 Absatz 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) wahr.

Der Petent wurde im Rahmen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmesystems aufgenommen und befindet sich derzeit in der kommunalen Anschlussunterbringung.

Der Petent bemängelt in zahlreichen E-Mails die hygienischen Zustände in seiner Unterkunft insbesondere die Verletzung der Reinigungspflicht, einen Ungezieferbefall, fäkale Verunreinigungen und die Untätigkeit der Gemeinde bezüglich der Mängel. Das Landratsamt führt hierzu aus, dass das Gesundheitsamt des Landkreises sich seit der ersten Beschwerde des Petenten am 26. Februar 2026 in regelmäßigem und konstruktivem Austausch mit der Gemeinde befinde.

Laut Landratsamt fand am 28. April 2026 zudem eine Überprüfung der Unterkunft durch das Gesundheitsamt im Rahmen einer am gleichen Tag angekündigten

Begehung hinsichtlich der beschriebenen Hygienemängel statt. An der Begehung nahm der Bürgermeister der Gemeinde, die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeinde sowie der Hausmeister teil.

Zum Zeitpunkt der Überprüfung hat sich die vom Petenten gemeinsam mit einer Mitbewohnerin genutzte Wohnung in einem ordentlichen und sauberen Zustand befunden.

Das Landratsamt bestätigt, dass bei dieser Überprüfung im Wohnbereich des Petenten drei tote Kakerlaken in einer Kontrollfalle festgestellt wurden, die etwa zwei Wochen zuvor aufgestellt worden war. In den übrigen Bereichen der Wohnung, insbesondere im Badezimmer, im Flur sowie in der Küche, konnten keine weiteren Anzeichen eines Kakerlakenbefalls festgestellt werden.

Das Landratsamt erklärt weiter, dass bereits Ende des vergangenen Jahres die Gemeinde eine Schädlingsbekämpfungsfirma mit der Bekämpfung des Ungeziefers beauftragt hat.

Darüber hinaus werden seit mehreren Monaten regelmäßig Maßnahmen zur Bekämpfung der Schädlinge von Seiten des Hausmeisters durchgeführt. Hierzu werden fortlaufend Kontrollfallen zur Überwachung aufgestellt sowie bei Bedarf Ködergel an den bekannten Laufwegen aufgebracht.

Im Duschbereich wurden Schimmelflecken an Wand und Decke festgestellt. Hierzu erklärt das Landratsamt, dass nach Mitteilung der Gemeinde die Sanierung des Badezimmers bereits vorgesehen ist.

Das Gesundheitsamt kann die gegenüber der Gemeinde erhobenen Vorwürfe, wonach diese ihren Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Hygienestandards nicht nachkomme, sowie das Vorliegen gravierender Hygienemängel mit gesundheitlicher Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bestätigen. Bei Bedarf werde das Gesundheitsamt die Gemeinde auch weiterhin in Hygienefragen beraten.

Das Landratsamt kommt zu dem Ergebnis, dass sie die vom Petenten vorgebrachten Beschwerden ordnungsgemäß geprüft, bearbeitet und entsprechend entschieden beziehungsweise gehandhabt habe. Ein unterlassenes sowie diskriminierendes Verhalten gegenüber dem Petenten sei nicht festzustellen.

Hinsichtlich der vom Petenten vorgebrachten unhygienischen und unzureichende Unterbringung ohne Einhaltung von Mindeststandards kommt das zuständige Regierungspräsidium unter Prüfung der vorliegenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Unterbringung des Petenten in der Gemeinde rechtmäßig ist.

Das baden-württembergische FlüAG bzw. die Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (DVO FlüAG) treffen für die hier vorliegende Anschlussunterbringung als kommunale Aufgabe keine entsprechenden Vorgaben. Die Kommunen können sich an den landeseinheitlichen Mindestanforderungen aus der DVO FlüAG orientieren, die während der vorläufigen Unterbringung einzuhalten sind. Diese sind jedoch für die kommunale Ebene nicht verbind-

lich. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung oder Verlegung in eine andere Unterkunft besteht grundsätzlich nicht. Im Übrigen würde die vorliegende Unterbringung sogar den o. g. Mindeststandards für die vorläufige Unterbringung entsprechen.

Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft bringt es mit sich, dass die verschiedensten Personen mit auch unterschiedlichen Ansprüchen an Hygiene zusammenwohnen. Da diese Personen laut der Hausordnung angehalten sind, eigenständig für die Sauberkeit in ihren eigenen Räumlichkeiten, aber auch in den gemeinschaftlich genutzten Räumen zu sorgen, kann es hier auch vereinzelt zu nicht optimalen Ergebnissen kommen. In der Gesamtschau kann aber festgestellt werden, dass die Gemeinde in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die Probleme zu lösen.

Dem Untergebrachten steht es zudem jederzeit frei, sich privaten Wohnraum zu suchen und die kommunale Anschlussunterbringung zu verlassen.

Darüber hinaus wirft der Petent der Gemeinde eine andauernde administrative Untätigkeit sowie schwerwiegende Pflichtverletzungen im Umgang mit ihm vor. Der E-Mail- und Postverkehr mit dem Bürgermeister der Gemeinde sowie mit der Gemeindemitarbeiterin sei über Monate hinweg unbeantwortet geblieben. Des Weiteren sei dem Petenten der physische Zutritt zum Rathaus verwehrt worden, sodass die Übergabe von Unterlagen im Außenbereich vor der Rathhaustür stattfinden musste.

Die zuständige kommunale Sozialarbeiterin habe in einer akuten Problemlage die Unterstützung versagt und stattdessen das private Profilbild des Petenten in einem Messengerdienst zum Gegenstand unsachlicher Vorhaltungen gemacht.

Wegen dieser Vorfälle erhob der Petent nach eigenen Angaben Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes. Er rügt, dass das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde trotz mehrfacher Nachfragen untätig geblieben sei und die Beschwerde bis heute nicht beschieden habe.

Nach Angaben des Landratsamtes ging am 5. März 2026 eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegen das Bürgermeisteramt und die dortige Verwaltungslleitung über das Infopostfach des Landratsamts per E-Mail ein. Diese hatte zum einen den Vorwurf eines beleidigenden und unprofessionellen Umgangs des Bürgermeisteramts mit ihm und zum anderen eine fehlende Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhöhung im Zuge eines Umzugs in eine andere Flüchtlingsunterbringung zum Inhalt. Darüber hinaus prangerte der Petent die hygienischen Mängel in der Unterkunft an.

Mit E-Mail vom 13. März 2026 hat der Petent die Beschwerde ergänzt und unter anderem die Umverteilung in einen anderen Landkreis verlangt.

Der Petent erhielt am 30. März 2026 eine Eingangsbestätigung des Landratsamtes betreffend die beiden Beschwerden und wurde darüber informiert, dass sich

das Gesundheitsamt des Landkreises bezüglich der Beschwerde der hygienischen Aspekte direkt mit ihm in Verbindung setzen werde, sowie ein Antrag auf Umverteilung in den Landkreis bei der zuständigen Ausländerbehörde des Landratsamts zu beantragen sei.

Das Landratsamt erklärt weiter, dass sie auf die Beschwerden hin die Gemeinde per E-Mail vom 30. März 2026 zu einer Stellungnahme aufgefordert habe, die am 31. März 2026 bei der Kommunalaufsicht einging.

Nach Prüfung des Sachverhalts wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises keine persönliche Verfehlung oder Dienstpflichtverletzung durch den Bürgermeister der Gemeinde festgestellt. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben des Landrats vom 16. April 2026 mitgeteilt.

Die E-Mails des Petenten an das Landratsamt vom April 2026, in denen der Petent ein weiteres Handeln der Kommunalaufsicht und des Landratsamts forderte, sind laut Landratsamt aufgrund der Verwendung falscher E-Mail-Adressen sowie weiterer falscher Adressbezeichnungen nicht bei der Kommunalaufsicht eingegangen. Nach Aussage des Landratsamtes hätte der Petent hierüber Benachrichtigungen über die Unzustellbarkeit der E-Mails erhalten müssen.

Das Landratsamt stellt fest, dass ungeachtet des fehlenden Eingangs der E-Mails keine weiteren und neuen Sachverhalte von Seiten des Petenten vorgetragen wurden, die zu einer anderen Entscheidung geführt hätten.

Das zuständige Fachreferat für Kommunalrecht im Regierungspräsidium hat das Verhalten des Bürgermeisters der Gemeinde kommunalrechtlich überprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass keine dienstlichen oder persönlichen Verfehlungen festgestellt werden können.

Hinsichtlich des vom Petenten im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Begehrens auf Umverteilung in einen anderen Landkreis hat das Regierungspräsidium eine aktuelle Sachstandsprüfung durchgeführt; hierbei ist Folgendes festzustellen:

Am 13. Mai 2026 ging beim Landratsamt postalisch ein formeller Umverteilungsantrag des Petenten ein. Dieser wurde primär mit den aus seiner Sicht unhaltbaren hygienischen Zuständen in der Unterkunft der Gemeinde begründet. Zudem brachte der Petent vor, er könne im anderen Landkreis bei einer deutschen Familie unterkommen und habe dort ab Juni/Juli 2026 eine Arbeitsstelle in Aussicht. Konkrete Angaben zur Identität der Familie, den Wohnraumverhältnissen, der genauen Adresse oder zum potenziellen Arbeitgeber wurden im Antrag jedoch nicht gemacht.

Das Landratsamt ist in dieser Angelegenheit keineswegs untätig geblieben. Nach Prüfung des Vorbringens wurde der Umverteilungsantrag am 21. Mai 2026 per E-Mail zur federführenden Entscheidung an die zuständige Zielbehörde – die Ausländerbehörde der vom Petenten gewünschten Stadt – abgegeben.

Gleichzeitig wurde der Petent vom Landratsamt förmlich aufgefordert, die behauptete Wohnmöglichkeit in der Stadt konkret und schriftlich nachzuweisen, damit dieser Nachweis unverzüglich an die entscheidende Behörde in der Stadt nachgereicht werden kann.

Darüber hinaus wurde er ordnungsgemäß darauf hingewiesen, dass für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zwingend eine Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis vorzulegen ist und das Verfahren die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfordert.

Das zuständige Fachreferat für Ausländerrecht des Regierungspräsidiums hat den Vorgang bewertet und kommt zu dem Ergebnis, dass dem Verfahren der Ausländerbehörde des Landratsamtes nichts hinzuzufügen ist. Angesichts des erst kürzlich eingegangenen Antrags und der umgehenden Weiterleitung an die Zielbehörde innerhalb von acht Tagen ist eine zügige, sachgerechte und beanstandungsfreie Bearbeitung dokumentiert.

Ergänzend trägt der Petent vor, dass er eine auffällige und permanente Präsenz der Polizei im Umfeld des Rathauses und der Unterkunft festgestellt habe. Er schildert, sich intensiv beobachtet zu fühlen und hierdurch den Eindruck zu haben, unter ständiger Überwachung zu stehen. Ferner führt er aus, dass ihm bei einem persönlichen Besuch des Polizeipostens am „31. des Vormonats“ ein „ordnungsgemäßes, sachliches“ Gespräch verweigert worden sei. Nach Verlassen der Dienststelle seien ihm Beamte bis zur Bushaltestelle und anschließend bis in den Bus gefolgt.

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums wandte sich der Petent im Zusammenhang mit den von ihm vorgebrachten vermeintlichen Missständen in seiner Unterkunft mehrfach an den Polizeiposten. So suchte er diesen beispielsweise auch am 31. März 2026 auf. Nach der Schilderung seines Anliegens wurde dem Petenten eine entsprechende Auskunft erteilt. Anschließend verließ er den Polizeiposten. Dem Vortrag des Petenten lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob er auf diesen Kontakt Bezug nimmt. Gleichwohl sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass ihm ein „ordnungsgemäßes, sachliches“ Gespräch verweigert worden wäre.

Auch der Vorwurf, der Petent sei nach dem geschilderten Kontakt von Polizeibeamten verfolgt worden, ist nicht nachvollziehbar. Nach keinem der Besuche des Petenten beim Polizeiposten wurde dieser durch Polizeibeamte verfolgt, überwacht oder begleitet.

Die vom Petenten wahrgenommene verstärkte Polizeipräsenz ist darauf zurückzuführen, dass die Polizei den Bereich um das Rathaus und die Unterkunft aufgrund mehrerer polizeilich relevanter Vorkommnisse verstärkt bestreifte. Die polizeilichen Maßnahmen standen jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Petenten und richteten sich insbesondere nicht gegen seine Person.

III. Rechtliche Würdigung

Die vom Petenten vorgebrachten Punkte lassen kein Fehlverhalten seitens der Gemeinde und des Landratsamtes erkennen.

Die zuständigen Stellen haben die vom Petenten vorgebrachten Beschwerden geprüft und die erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Dabei wurden insbesondere die hygienischen Verhältnisse vor Ort durch das Gesundheitsamt überprüft und die von der Gemeinde ergriffenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und Mängelbeseitigung bewertet. Gravierende Hygienemängel mit gesundheitlicher Gefährdung konnten nicht festgestellt werden.

Auch hinsichtlich der Unterbringung des Petenten ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Unterkunft den maßgeblichen Anforderungen nicht entspricht oder die zuständigen Stellen ihre Pflichten verletzt hätten. Die Unterbringung ist rechtmäßig und angemessen.

Darüber hinaus konnten im Rahmen der kommunal- und dienstrechtlichen Überprüfungen weder rechtswidriges, pflichtwidriges oder diskriminierendes Verhalten festgestellt werden.

Soweit der Petent eine Umverteilung in einen anderen Landkreis begehrt, wurde der entsprechende Antrag entgegengenommen und an die zuständige Ausländerbehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Das Landratsamt hat sowohl als Rechts- und Fachaufsichtsbehörde bezüglich der Unterkunftsfragen als auch als Ausländerbehörde im Rahmen des laufenden Umverteilungsverfahrens rechtmäßig und verhältnismäßig agiert. Das weitere Umverteilungsverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und hängt maßgeblich davon ab, dass der Petent seiner ausländerrechtlichen Mitwirkungspflicht nachkommt und die erforderlichen Nachweise (Wohnraum und Arbeitsverhältnis) bei den zuständigen Stellen einreicht. Eine behördliche Untätigkeit oder Verzögerung ist insoweit nicht erkennbar.

Die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerden erweist sich als sachlich und rechtlich zutreffend.

Darüber hinaus sind auch keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Polizei erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Steege

1.10.2026

Die Vorsitzende:
Achterberg